

Ueber das römische Helvetien

Autor(en): **Wyss, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **7 (1851)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-8921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III.

Ueber das römische Helvetien.

Von

GEORG WYSS

von Zürich.

Die Geschichte unseres schweizerischen Vaterlandes während der Jahrhunderte, in welchen die römische Herrschaft sich über dasselbe erstreckte, ist in ihren Hauptzügen allgemein bekannt. Von Cäsars Sieg über die Helvetier, von der Umgestaltung ihres Landes zur römischen Provinz voll blühender Städte und Gemeinwesen und vom spätern Verfall der römischen Macht erzählen alle Schriftsteller, welche unsere vaterländische Geschichte beschrieben haben. Müller hat jene Periode mit allem Feuer seines Geistes geschildert; Fr. L. von Haller ihr ein besonderes Werk gewidmet, das nicht nur einen Abriss der eigentlichen Geschichte des römischen Helvetiens, sondern überdiess eine topographische Beschreibung desselben enthält, zu deren Entwerfung er mit bewundernswerthem Fleisse alle Entdeckungen der Alterthumskunde bis auf seine Zeit benutzt hat.

Inzwischen ist durch die Entwicklung der historischen Wissenschaften, namentlich aber durch die Fortschritte der Sprach- und Rechtswissenschaft, das Verständniss des römischen Alterthums seit Hallers Zeit in vielen Beziehungen erweitert, vervollständigt und berichtigt worden. Die Thätigkeit der Alterthumsforscher hat manche neue Spur der Vorzeit aufgefunden, manches Bekannte näher geprüft und neue Quellen der Erkenntniss darin aufgefunden. Somit mag es kein überflüssiges Bestreben heissen, mit diesen verbesserten Hülfsmitteln an der Hand jene Vergangenheit noch einmal zu durchwandern, die Berichte der Zeitgenossen und Angaben der Denkmale neuerdings und unbefangenen zu lesen und so den Versuch zu machen, unabhängig von den bisherigen Darstellungen ein möglichst getreues und vollständiges Bild der römischen Epoche unseres Landes zu gewinnen. Aus diesem Bestreben ist die Arbeit hervorgegangen, von welcher der nachstehende

Versuch einen Theil bildet. Da derselbe kein vollständiges Ganze ausmacht, sondern nur als Vortrag über einen einzelnen Gegenstand — die Verfassung und das Städtewesen des römischen Helvetiens bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts — gedient hat, so würde der Verfasser niemals daran gedacht haben, vor Vollendung der Gesamtarbeit irgend etwas zu veröffentlichen. Ausser ihm liegende Gründe haben ihn allein hiezu vermocht. Man wird es also vielleicht entschuldigen, wenn er dem Nachfolgenden den allgemeineren Titel und diese einleitenden Worte vorausgesetzt hat.

Wenn wir die Nachrichten betrachten, welche uns über unser Vaterland aus den ersten Jahrhunderten seiner Geschichte hinterlassen sind, so finden wir, dass dieselben sich leider auf sehr Weniges beschränken. Eigentlich geschichtliche Nachrichten geben uns nur Cäsar und der um hundertzwanzig Jahre spätere Tacitus; beide beschreiben eine einzelne Katastrophe, welche die Bewohner unseres Landes betroffen. Spätere Geschichtschreiber erzählen zwar die jahrhunderte langen Kämpfe des römischen Reiches mit den Germanen, deren Schauplatz zu grossem Theil auch unser Land gewesen, und wir können aus ihren Darstellungen auf die Schicksale des letztern im Allgemeinen schliessen. Aber es wird doch seiner nur höchst selten gedacht; einzelne Ortsnahmen, die etwa erwähnt werden, sind die ganze oft noch unsichere Ausbeute, welche wir mit bestimmter Beziehung auf unser Land aus jenen Schriftstellern gewinnen können. Es hat diess übrigens nichts Auffallendes; in der Geschichte des grossen Reiches musste diejenige des kleinen wenn auch als Grenzprovinz nicht unwichtigen Ländchens völlig verschwinden. Diese dürftigen Nachrichten der Geschichtschreiber können wir mit Notizen aus geographischen Schriftstellern des Alterthums einigermaßen ergänzen; Strabo und Plinius im ersten, Ptolemäus im zweiten, die Peutingerische Tafel und das Antoninische Itinerar aus dem dritten und vierten Jahrhundert und die Notitia dignitatum zu Anfange des fünften geben uns einige Kunde von Helvetien. Aber auch ihre Nachrichten und die einzelnen Angaben anderer Schriftsteller,

Prosaiker und Dichter, die wir etwa noch vorfinden mögen, lassen unsere Kenntniss höchst unvollkommen.

Die wesentlichste Vervollständigung derselben können wir einzig aus den unmittelbaren Ueberresten des Alterthums ziehen, die wir im Lande selbst als Werke seiner damaligen Bevölkerung noch vorfinden. Die Inschriften, die Reste von Gebäuden, von Strassen, von Befestigungen, von Geräthen und Gegenständen aller Art, welche die Alterthumskunde sammelt und studirt, sind die Hauptquellen, aus denen wir über den innern Zustand des Landes, seine Ortschaften, die Vertheilung und die Kultur seiner Bevölkerung während jener ersten Jahrhunderte seiner Geschichte Auskunft erhalten können.

Wenn wir nun eine Klasse dieser Denkmale — die unmittelbar sprechenden — d. h. die erhaltenen Inschriften betrachten, so tritt uns bei ihrer Anschauung eine Thatsache sogleich schlagend vor die Augen. Nicht nur ist ihre Zahl aus dem östlichen Helvetien, wo bekanntlich der wilde allemannische Sinn weit zerstörender hauste, ungemein viel geringer, als im burgundischen Westen, sondern auch der Zeit nach zeigt sich ihre Vertheilung im höchsten Grade ungleich. Von den helvetischen Inschriften (Wallis und das schweizerische Rätien inbegriffen), welche Orelli gesammelt hat, tragen sechzig ein bestimmtes Datum oder fallen sicher zwischen enge Zeitgrenzen; von diesen sechzig aber gehören nur zehn dem ersten Jahrhunderte der helvetischen Geschichte (Cäsar — Vespasian; 58 vor Chr. — 68 nach Chr.), nur zehn ihren letzten zwei Jahrhunderten (250—450 nach Chr.) an; die übrigen vierzig stammen sämmtlich aus den zwei Jahrhunderten, die zwischen inne liegen, d. h. sie umfassen den Zeitraum von der Mitte des ersten bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung (68—250 nach Chr.). Wir irren daher kaum, wenn wir auch von den nicht datirten Inschriften annehmen, dass sie meist in diese Mittelzeit der helvetischen Geschichte fallen. Zwar wird erst ein genaueres Studium und eine prüfende Vergleichung der Schriftzüge dieser Denkmale über das Alter mancher derselben vollkommen sichern Aufschluss geben können. Allein unsere Annahme wird

durch den Umstand unterstützt, dass viele darunter, obgleich nicht datirt, dennoch mittelst anderer Angaben bestimmt jener Zeitgrenze zugewiesen werden können (wie z. B. der bekannte Stein von Turicum) und dass sie mit den allgemeinen Nachrichten der Geschichtschreiber in vollem Einklang steht.

Nach den Erzählungen derselben können wir nicht zweifeln, dass sich das römische Wesen, römische Macht, Verfassung, Sitte und Kultur hauptsächlich während jenes Zeitraumes in Helvetien festgesetzt und entwickelt hatten; dass sie aber von der Mitte des dritten Jahrhunderts an sich nicht nur jenseits des Rheins nicht mehr erhalten konnten, sondern auch in Helvetien immer mehr und mehr verfielen¹⁾. Was Diocletian und Constantin ums Jahr 300 und Julian und Valentinian sieben Decennien später für die römische Gewalt in Helvetien gethan haben mögen, war nicht mehr haltbar. Ja das allmälige Zurückweichen der letztern bis in die Alpenpässe, die sie noch festhielt, zeigen eben jene mit Daten bezeichneten Steine recht deutlich. Von den zehn Inschriften aus den zwei letzten Jahrhunderten der römischen Herrschaft gehört eine einzige dem östlichen Helvetien (Vitodurus) an, eine nach Aventicum (Orelli Inscr. H. nr. 190) und alle übrigen sind aus dem Penninischen Thale, ein Verhältniss das mit Bezug auf die Inschriften insgesamt genommen durchaus nicht so wiederkehrt²⁾.

Auf diese Weise einer bestimmten Epoche theils unwidersprechbar angehörend, theils durch einen natürlichen Schluss zugeschrieben, werden jene Denkmale eine Quelle historischer Erkenntniss, welche die Nachrichten der Schriftsteller ergänzt. Die Aufgabe der nachfolgenden Zeilen soll es sein, kurz zusammenzustellen, was wir den einen und andern (unter Benutzung der gegenwärtigen Hülfsmittel zu ihrem Verständniss) mit Be-

¹⁾ Vergl. Stälin Wirt. Geschichte. Bd. I. pag. 37. 68. 69. — Haller Helvet. I. passim.

²⁾ Der Osten und Norden der Schweiz zählt etwa 100, die Mitte Helvetiens (Bern und Waadt) um 95, Wallis 55 und Genf nebst Umgebung etwa 55 Inschriften.

zug auf die öffentlichen Einrichtungen, die Verfassung und die Städte des Landes während jenes Zeitraumes entheben können.

I. Die Provinz.

Das Verhältniss der Helvetier zu Rom zur Zeit Cäsars (58 vor Chr.), der uns die erste etwas nähere Kunde von ihnen gibt, ist aus seinen Commentarien sowie aus den übrigen Nachrichten der Alten nur unvollkommen ersichtlich. Nach der Niederlage, die der grosse Feldherr ihnen beigebracht hatte, sahen sie sich gezwungen, seiner und des römischen Volkes Gewalt sich gänzlich anheimzustellen, d. h. sich selbst und Alles was sie besaßen, Boden und bewegliches Eigenthum, unbedingt der Verfügung Roms zu überlassen. Sie mussten daher auch die mit einer solchen »deditio« verbundenen Bedingungen sogleich erfüllen, Geiseln stellen, ihre Waffen abliefern, Slaven oder Unterthanen der Römer, die zu ihnen geflohen waren, ausliefern und gewärtigen, was für Vorschriften ihnen mit Bezug auf alle ihre äussern und innern Verhältnisse gegeben würden³⁾. Von diesen Vorschriften ist uns aber, mit Ausnahme des Befehls Cäsars zum Wiederaufbau der zerstörten Wohnsitze, nichts bekannt. Indessen scheinen dieselben nicht so in das helvetische Gemeindewesen eingreifend gewesen zu sein, dass dasselbe bereits aller Selbstständigkeit beraubt worden wäre. Vielmehr muss eine Art von Vertrag (foedus) zwischen Rom und den Helvetiern in Folge der Uebergabe der Letztern zu Stande gekommen sein.

³⁾ *Caes. Bell. Gall. I. 27.* Helvetii . . . legatos ad eum (Caesarem) de deditione miserunt. Obsides, arma, servos qui ad eos per fugissent poposcit. Dum ea conquiruntur et conferuntur etc. *Eod. I. 28.* Caesar . . . reductos (Verbigenos) in hostium numero habuit, reliquos omnes obsidibus, armis, per fugis traditis in deditionem accepit. Helvetios . . . in fines suos reverti jussit . . . ipsos oppida vicosque quos incenderant restituere jussit. Id ea maxime ratione fecit, quod noluit eum locum unde Helvetii discesserant vacare, ne propter bonitatem agrorum Germani . . . in Helvetiorum fines transirent et finitimi Galliae provinciae Allobrogibusque essent.

Cicero in seiner Rede pro Balbo, die er zwei Jahre nach der Unterwerfung der Helvetier unter Cäsar gehalten, hat uns eine Bestimmung jenes Vertrages aufbewahrt. »Es gibt Staatsverträge, sagt er, wie diejenigen mit den Germanen, Insubrern, Helvetiern, Japyden und einigen gallischen Barbaren, in denen vorbehalten ist, dass kein Angehöriger derselben von uns (Römern) zum Bürger angenommen werde«⁴⁾.

Da diese Bestimmung in den Verträgen nur zum Schutze der Selbstständigkeit der betreffenden Völkerschaften dienen konnte, welche durch Erhebung einzelner Volksgenossen zu römischen Bürgern vorzüglich hätte gefährdet werden müssen, so sehen wir hieraus, dass der Vertrag Cäsars mit den besiegten Helvetiern ihnen jedenfalls noch in bedeutendem Masse eigene Existenz und innere Unabhängigkeit von Rom sicherte. Wahrscheinlich beschränkte sich derselbe auf die Bestimmung eines jährlichen Tributes an Rom⁵⁾, auf die Verpflichtung, die germanische Grenze zu bewachen⁶⁾, und vielleicht auch Hülfstruppen zu stellen. Doch werden solche nirgends erwähnt; sie müssten einen Theil der gallischen auxilia (meist Reiter) ausgemacht haben, die unter Cäsar dienen. Für das nämliche noch immer ziemlich unabhängige Verhältniss der Helvetier spricht auch der Umstand, dass Cäsar keine Truppen zu denselben verlegte. Nach dem Siege über Ariovist, welcher demjenigen über die Helvetier unmittelbar folgte, liess Cäsar sein Heer bei den Sequanern Winterquartiere beziehen; von den Helvetiern wird

⁴⁾ Cicero pro Balbo cap. 14. At enim quaedam foedera exstant, ut Germanorum, Insubrium, Helvetiorum, Japydum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum quorum in foederibus exceptum est, ne quis eorum a nobis civis recipiatur. — Von diesem foedus, das *Tschudé* (Gall. com. pag. 295. und Briefe an Jos. Simler. Archiv f. Schw. G. Bd. IV. pag. 192) sechs oder sieben Jahre später setzt, hat Jos. *Simler* in seinen (ungedruckten) Antiqu. Helv. fol. 63 eine sehr hübsche Ausführung.

⁵⁾ Ueber das ganze Wesen der deditio und des aus ihr entspringenden foedus, vergl. *Walter röm. Rechtsgeschichte*. Bd. I. cap. 13.

⁶⁾ S. Note 3.

nichts gesagt, wie es wohl geschähe, wenn sich die Massregel auch auf sie erstreckt hätte⁷⁾. Ebenso wenig finden wir später Standlager von Cäsars Truppen in Helvetien erwähnt; Galba, als er im Wallis solche bezogen hatte und von den Einwohnern des Thales zurückgetrieben wurde, erscheint nirgends mit römischen Truppen im Helvetischen in Verbindung⁸⁾. Ja Cäsar selbst dürfte wohl nie in Helvetien, wenigstens nicht im Innern desselben, gewesen sein. Seine dürftigen Angaben über das Land, sein gänzlichliches Stillschweigen über die Ost- und Nordgränze desselben (Bodensee?) da, wo er Helvetien beschreibt, machen diess sehr wahrscheinlich.

Diese Rücksicht der Römer für die Helvetier auch nach deren Niederlage kann wohl kaum einen andern Beweggrund gehabt haben, als den immer noch kräftigen und kriegerischen Geist des überwundenen Volkes. Cäsars eigene Aeusserung, dass die Helvetier die streitbarsten aller Gallier seien, leitet darauf hin⁹⁾. Auch ist ein ähnliches Motiv in der Art sichtbar, wie Cicero in seiner Rede *de provinciis consularibus* (im gleichen Jahre wie *pro Balbo* gehalten) von den Germanen und von den Helvetiern im Unterschiede gegen die übrigen Gallier spricht¹⁰⁾.

Wann dieses günstige Verhältniss der Helvetier zu Rom aufgehört hat und in das einer eigentlichen Provinz verwandelt

⁷⁾ *Caes. B. G. I. 54.* Caesar una aestate duobus maximis bellis confectis maturius paulo quam tempus anni postulabat in hiberna in Sequanos exercitum deduxit; hibernis Labienum praeposuit. — (Die Helvetier hatten von den Allobrogen mit den nöthigen Vorräthen zur Rückkehr in die Heimath versehen werden müssen; sie wären schon aus diesem Grunde schwerlich mit einem röm. Heere als Besatzung heimgesucht worden).

⁸⁾ *Caes. B. G. III. 1. sqq.* — ⁹⁾ *Eod. I. 1.*

¹⁰⁾ *Cicero de prov. cons. cap. 13.* Itaque (Caesar) cum acerrimis nationibus et maximis Germanorum et *Helvetiorum* proeliis felicissime decertavit; *ceteras* contrivit, domuit, compulit, imperio populi Romani parere assuefecit et quas regiones quasque gentes nullae nobis antea litterae, nulla vox, nulla fama notas fecerat, has noster imperator, nosterque exercitus et populi Romani arma peragrarunt. Vergl. auch (4 Jahre früher) *Cicero Ep. ad Atticum. I. 19.*

worden ist, wissen wir nicht. Vielleicht hat die Theilnahme der Helvetier am Kriege des Vercingetorix (J. 52 v. Chr.), dem letzten allgemeinen Versuche der Gallier, sich dem römischen Joche zu entziehen, jene Veränderung nach sich gezogen. Doch wird nirgends etwas davon erwähnt und bei der Verlegung seiner Truppen nach beendigtem Kriege nennt Cäsar wieder nur das Gebiet der Aeduer und der Sequaner¹¹⁾. Wir können daher nicht entscheiden, ob wirklich noch Cäsar selbst oder erst einer seiner Nachfolger Helvetien zur eigentlichen Provinz Roms gemacht d. h. unter römische Gesetze und Magistrate gestellt hat. Ja es bleibt ungewiss, ob und wie ein besonderes Verhältniss Helvetiens fortgedauert, oder ob das Land bei dem allgemeinen Tribute theilhaftig gewesen, den Cäsar nach Angabe späterer Historiker Gallien überhaupt auferlegt hat. Nach dem Ausdrücke Suetons ist es allerdings wahrscheinlicher, dass Helvetien in dieser *allgemeinen* Anordnung inbegriffen und somit schon von Cäsar auch in die Form einer Provinz gebracht worden sei¹²⁾.

Wie dem aber auch gewesen sein mag, so lockerte sich jedenfalls die enge Verbindung Galliens mit Rom während der Bürgerkriege (J. 50—40 v. Chr.) bedeutend. Als zuerst Cäsar mit Pompejus¹³⁾, nachher der Senat mit den Triumvirn und

¹¹⁾ *Caes. B. G. VII. 75.* (Die Helv. stellten 8000 Mann. — Die Lesart „*Helvii*“ statt „*Helvetii*“ wird durch die Geschichte und durch die *codices* widerlegt. Vrgl. *Caes. Com. ed. Nipperdeius Lips. 1847. Eod. VII. 90.*

¹²⁾ *Vellejus II. 39* und ebenso der spätere *Dio Cass. XL. 43.* sprechen ganz allgemein nur von „*Gallien*“. *Sueton. J. Caes. cap. 25:* „*Omnem Galliam quae a saltu Pyrenaeo Alpibusque et monte Gebenna, fluminibus Rheno et Rhodano continetur praeter socios et bene meritas civitates . . . in provinciae formam redegit eique quadringentis in singulos annos stipendii nomine imperavit.*“ (Die Helv. gehörten wohl in keine der Ausnahmeklassen; doch schrieb Sueton mindestens 160 Jahre später).

¹³⁾ *Lucan Phars. I. 396* zeigt, dass viele Truppen aus Gallien abberufen worden.

diese unter sich selbst kämpften, mussten alte Erinnerungen an die einstige Unabhängigkeit bei den Galliern erwachen und sie antreiben, das Joch der unter sich entzweiten Herrscher abzuschütteln. Daher zeigt sich, auch nachdem August Gallien seinem Nebenbuhler Antonius entrissen und in bleibenden Besitz genommen hatte (J. 40 v. Chr.), sowie unter seiner spätern Alleinherrschaft noch so mancher Versuch von Bewegungen, die seine Feldherrn in jenem Lande zu unterdrücken hatten. Auch den bedeutenden Ereignissen in Gallien unter Augusts Nachfolgern, von denen Tacitus erzählt, liegt ja die Nachwirkung nationaler Erinnerungen so unverkennbar zu Grunde¹⁴⁾.

Wegen dieser Stimmung des Landes sowohl, als um der Wichtigkeit der germanischen und rhätischen Grenze willen, hat August den gallischen Provinzen seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sich mehr als einmal selbst dahin begeben. Von ihm rührt die erste umfassende Eintheilung und Organisation derselben her (J. 27 v. Chr.), von der es sicher ist, dass sie sich auch über Helvetien erstreckt hat. Wenigstens drückt sich der früheste Schriftsteller, der uns von jener Eintheilung Kunde gibt, Strabo, so aus, dass man erkennen kann, es fällt auch Helvetien in das Gebiet, welches sie umfasste, obschon nicht deutlich wird, in welchen Theil desselben. Und dass Helvetien wirklich davon betroffen wurde, ist um so weniger zweifelhaft, als keine Spur von Veränderung oder Ausdehnung der gallischen Provinzialeintheilung von da an bis zu dem Zeitpunkte vorkömmt, wo wir die Helvetier zum ersten Male als Theil einer *bestimmten* Provinz genannt finden, nämlich bei Plinius (ums Jahr 70 n. Chr.). Die Vergleichung der beiden Schriftsteller unter sich wie mit den spätern, zeigt, dass diese von Plinius beschriebene Eintheilung die von August herrührende ist¹⁵⁾. Dennoch

¹⁴⁾ Tacit. Ann. III. 40. sqq. Hist. IV. 17. sqq. Dio Cass. LXIII. 22.

¹⁵⁾ S. über die Frage, zu welcher Provinz Helvetien gehörte, die vortreffliche Abhandlung im schw. Museum für hist. Wissenschaften III. 3. »Helvetien in der vorkonstantinischen Eintheilung Galliens von Dr. D. A. Fechter zu Basel.«

müssen den Helvetiern auch in dieser Zeit gewisse Begünstigungen oder Rechte geblieben sein; ein Beispiel davon gibt jenes Castell bei Tacitus, das sie noch zur Zeit des letzten julischen Kaisers mit eignen und eigens besoldeten Truppen besetzt hielten¹⁶⁾. Wohl lag in diesen Ehren noch immer eine Anerkennung ihres alten kriegerischen und unabhängigen Sinnes.

Durch die Katastrophe unter Caecina bürsteten sie aber den letzten Theil nationaler Selbstständigkeit ein. Plinius, der nach dem Ereignisse sein grosses Werk vollendet hat, führt die Helvetier in der Reihe der übrigen Gallier ohne allen Beisatz zu ihrem Namen auf¹⁷⁾, während er diejenigen Völkerschaften die in einer besondern, der Bundesgenossenschaft ähnlichen mit theilweiser oder voller Autonomie begabten Stellung sich befanden, sorgfältig als *foederati* (z. B. *Aedui*, *Lingones* etc.) oder *liberi* (z. B. *Nervii*, *Suessiones* etc.) bezeichnet. Helvetien war nicht mehr in einem solchen begünstigenden Verhältniss.

Nach des Plinius Beschreibung gehörten die Helvetier zu der Provinz *Belgica*, deren Grenzen östlich und nördlich durch den Rhein von seiner Mündung bis gegen den Bodensee hin, westlich durch den Lauf der Seine, Marne und Saone bis zum Einflusse des Doubs und südlich durch die Alpen und das rechte Ufer des Genfersee's bezeichnet werden können. Diese Provinz blieb während des ganzen Zeitraumes, von dem wir handeln, bestehen. Ptolemäus um die Mitte des ersten, Agathemer im Anfange des dritten Jahrhunderts, Marcianus Heracleota in der Mitte oder gegen das Ende desselben beschreiben die Eintheilung Galliens gerade wie Plinius. Die Peutinger'sche Tafel, um die Zeit des Kaiser Severus Alexander entstanden (J. 222 bis 235 n. Chr.) zeigt den Namen der *Belgica* von der Küste des atlantischen Meeres den Rhein herauf bis über *Aventicum* nach Helvetien hineinreichend und Inschriften aus den Zeiten

¹⁶⁾ *Tacit. hist. I. 67.* — ¹⁷⁾ *Plin. hist. nat. IV. 17.* A Scaldi ad Sequanam Belgica . . . A Scaldi incolunt . . . Mediomatrici, Sequani, Raurici, Helvetii. Coloniae Equestris et Raurica. Rhenum autem accolentes . . . in eadem provincia u. s. f.

fast aller Vorgänger jenes Kaisers wie noch aus der seinigen erwähnen dieselbe. Wir erblicken also Helvetien während der ganzen Zeit seiner Blüthe unter römischer Herrschaft als Theil der Provinz Belgica¹⁸⁾.

Suchen wir uns nun ein Bild von der Verfassung Helvetiens zu machen, wie sie unter diesen neuen Verhältnissen sich gestalten musste, so sehen wir an der Stelle des frühern aristokratischen und kriegerischen Gemeinwesens, das uns Cäsar da beschreibt, wo er von den gallischen Staaten überhaupt handelt, die Provinz einer Monarchie, wo die wichtigsten Gewalten in der Hand des vom Kaiser bestellten Vorstehers liegen, die bedeutendsten Angelegenheiten von ihm nach dem Willen des Alleinherrschers behandelt werden, das Kriegswesen aus einer allgemeinen und nationalen zur blossen Regierungssache wird, der ein grosser Theil der Bevölkerung fremd bleibt, und wo

¹⁸⁾ Vergl. *Fechter* a. a. O. pag. 317. sqq. und die dort angeführten Stellen. *Agathem.* II. cap. 4. — Dass wenigstens bis auf Alexander die B. fortgedauert hat, zeigen Inschriften aus der Zeit des Trajan, Antonin P., Marc Aurel, Commodus, Sept. Severus, und des Alexander selbst. Letztere, von *Fechter* citirt, v. *Gruter* 381. 1.

Auch *Spartianus* im Leben des *Did. Julianus* cap. 1. (J. 193) nennt die »Belgica« im Leben des *Septimius* (J. 193—211) cap. 1 die neben ihr bestehende »Lugdunensis provincia.«

Schon unter Alexanders Nachfolger *Maximin* aber werden die *ducatus limitum* (S. *Jul. Capitolin. Maxim.*) erwähnt, mit denen eine neue Organisation der Provinzen scheint eingetreten zu sein und die unter den nachfolgenden Kaisern häufig vorkommen. (S. *Trebellius Pollio* und *Vopiscus*). Ja selbst in Alexanders Leben (cap. 58) werden von *Ael. Lampridius* die »*limitanei duces*« genannt; sei es nun, dass der Schriftsteller einen zu seiner Zeit gebräuchlichen Ausdruck ohne weiters auf die Vergangenheit übertrug, oder dass Alexander selbst diese *duces* aufgestellt.

Zu *Fechters* Bemerkung über die Vornahme einer neuen Eintheilung der Provinzen durch *Diocletian* (pr. *Maxima Sequanorum*) vergl. *Lactant de mort. persec.* cap. 7. Et ut omnia terrore completerentur (a *Diocletiano*) provinciae quoque in frusta concisae, multi praesides et plura officia singulis regionibus ac paene jam civitatibus incubare u. s. f.

nur in untergeordneten Dingen und engern Kreisen eigenes Leben und eine gewisse Selbständigkeit noch Platz hat.

Von dem Mittelpunkte ausgehend finden wir im Vorsteher der Provinz (*legatus pro praetore, legatus, consularis, praeses*) die ausgedehntesten Befugnisse vereinigt. Ihm stand die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung der Provinz und aller Gemeinwesen in ihr, die Aufsicht über das den Römern so wichtige Strassenwesen, ihm endlich die Jurisdiction in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten zu, wobei Römer betheilt waren. Diese letztere Befugnis übte er auf regelmässigen Rundreisen persönlich oder durch seine Legaten aus, wobei ihm in bestimmten Conventstädten ein eigenes Gerichtslokal (*praetorium*) zu Gebote und die Versammlung der daselbst anwesenden römischen Bürger (*conventus civium Romanorum*¹⁹⁾ zur Seite stand. Streitigkeiten unter Römern wurden nach römischem Rechte, solche unter Römern und Provinzialen nach dem *jus gentium* der Römer beurtheilt; für die Landesangehörigen allein galten die Gesetze und Gerichte des Landes. Natürlich aber trat die Anwendung der römischen Gesetzgebung auf die Verhältnisse der Landesangehörigen, die immer ausgedehnter wurde, die alten Landrechte verdrängte und im Anfange des dritten Jahrhunderts unter Caracalla (J. 211—217) zur Ausdehnung der Civität über das gesammte Reich führte, auch in Helvetien ein.

Diese bedeutende Stellung eines Statthalters der Provinz wurde zu Augusts Zeiten noch häufig von ein und derselben Person für ganz Gallien (mit Ausnahme des Narbonensischen) bekleidet, in deren Hand die Macht über die drei Provinzen Aquitania, Lugdunensis und Belgica vereinigt wurde²⁰⁾. Aus

¹⁹⁾ Ein solcher *conventus* der in Helvetien anwesenden römischen Bürger, oder die römischen Bürger, die in Helvetien wohnten und in ihrer Gesammtheit den *conventus* bildeten, werden genannt in *Or. Inscript. helvet.* nr. 114 u. 128. — Vergl. Bochat II. 1. sqq.

²⁰⁾ Desswegen sagt *Dio Cass.* LIII. 12 (Ed. Reim.) der zur Zeit des Severus Alex. schrieb, wo er die Augusteische Eintheilung Galliens

diesem Umstande wie aus der Wahl der Personen, der nächsten Angehörigen des Kaisers, geht wiederum die Wichtigkeit hervor, welche derselbe auf die feste Leitung Galliens legte. In den Jahren 37 und 19 v. Chr. war dieselbe seinem Schwiegersohn Agrippa anvertraut, der beide Male einen Aufstand zu dämpfen hatte²¹⁾. Im Jahr 18 v. Chr., wurde Tiberius, des Augustus Stiefsohn, über Gallien gesetzt²²⁾; in den Jahren 12 bis 9 v. Chr. dessen Bruder Drusus²³⁾; in den Jahren 9 und 8 vor Chr., 6, 5 und 4 nach Chr. wieder Tiberius²⁴⁾; zur Zeit des Todes von August im Jahr 14 Germanicus der Sohn des Drusus²⁵⁾. Später finden wir als besondern Vorsteher (legatus) der *Belgica*: unter Caligula (J. 37—41) einen Sabinus²⁶⁾, unter Nero im Jahr 58 den Aelius Gracilis²⁷⁾, im Jahr 69 den Valerius Asiaticus Anhänger und Eidam des Vitellius²⁸⁾, unter Trajan (J. 98 bis 117) wahrscheinlich Licinius Sura²⁹⁾ und zur Zeit von Marc Aurel (J. 161—180) den nachmaligen Kaiser Didius Julianus³⁰⁾.

Neben diesem Statthalter der Provinz vermittelten den Zusammenhang derselben mit dem Reiche theils die Finanzbeam-

beschreibt: „Recensui autem provincias hoc modo quoniam *nunc* earum quaevis suum habet peculiarem praefectum, *quum antiquitus binis vel ternis singuli praefuerint.*“

²¹⁾ *Dio Cass. XLVIII. 49. LIV. 11. Appian. B. Civil. lib. V.*

²²⁾ *Sueton. Tiber. cap. 9. Vellej. II. 96.*

²³⁾ *Liv. Epit. lib. 137. Dio Cass. LIV. 32.*

²⁴⁾ *Vellej. II. 97. 104—107. Dio Cass. LV. 2. 6. 7. 8. 28.*

²⁵⁾ *Tacit. Ann. I. 31. sqq.* Ob der Cajus Serenus, proconsul Galliae transalpinae, dessen auf einer Inschrift im Clevischen gedacht wird, (Or. Inscr. lat. nr. 186. Haller Helv. I. pag. 7.) noch in die Zeiten der Republik oder diejenige Augusts fällt bleibt ungewiss.

²⁶⁾ *Dio Cass. LX. 28. Σαβῖνον τῶν Κελτῶν ἄρχαντα* d. h. nach D. Sprachgebrauch: Belgicae praefectus. (Wenn es nicht etwa der *procurator B. Sabinus Aquila* ist, den eine Inschrift nennt. S. unten Note 43).

²⁷⁾ *Tacit. Ann. XIII. 53. —* ²⁸⁾ *Tacit. hist. I. 59.* Vergl. auch *Sueton. Vitell. cap. 12.* Vielleicht ein Freigelassener dieses V. A. erscheint in *Or. Inscr. helv. Nr. 113.*

²⁹⁾ *Gruter Inscr. 430. 5. —* ³⁰⁾ *Spartian. Did. Jul. cap. 1.*

ten, theils die militärischen Befehlshaber und Garnisonen in derselben. Jene waren mit dem Bezug der Steuern und Zölle beschäftigt. Die Steuern, wesentlich in einer Kopfsteuer und Grundsteuer bestehend, deren letztere ursprünglich in einem bestimmten Naturalertrag, später aber auch in Geld entrichtet werden musste, wurden durch Beamte des Kaisers erhoben (procuratores, rationales), von denen über jede Provinz einer gesetzt war und seine bestimmten Unterbeamten (allectores, exactores tributorum) in derselben hatte. Die Grundlage für diese Steuern bildete der von August auch in den Provinzen eingeführte census, mit dessen Abhaltung zuweilen der Legat der Provinz, meist besondere Magistratspersonen (censitores) auch hie und da für bestimmte Fälle Einzelcensoren (inquisitores), beauftragt und der von Zeit zu Zeit erst alle 10, dann alle 15 Jahre erneuert wurde. Die Zölle verschieden in ihrem Betrage durch das ganze Reich wurden durch grosse Gesellschaften von Pächtern aus dem römischen Ritterstande (publicani) bezogen, die an den festgesetzten Stationen ihre Untereinnehmer (praepositi stationum) hatten³¹). Auch von diesen Beamten kennen wir in Helvetien mehrere.

Zur Zeit als Augustus starb, war Germanicus mit der Abhaltung des Census in Gallien beschäftigt³²); zwei Jahre später (J. 16 n. Chr.) P. Vitellius und C. Antius³³); im Jahr 61 drei Beauftragte des Kaisers Nero: Quintus Volusius, Sextus Africanus und Trebellius Maximus³⁴). Unter Trajan (J. 98—117) war ein Patron der Colonie Aventicum, dessen Name leider verloren ist, mit diesem Amte des Censors bekleidet³⁵); unter Marc Aurel (J. 161—180) war ein Publius Clodius Primus und in unbestimmter Zeit ein Duumvir von Equestris Censor der römischen Bürger in Helvetien³⁶).

Als Prokuratoren erscheinen unter August ein Freigelassner Cäsars, Licinius, Gallier von Geburt und dennoch arger Bedrucker

³¹) Vrgl. *Walter* I. I. Buch I. §. 293.

³²) *Tacit. Ann. I. 31.* — ³³) *Eod. II. 6.* — ³⁴) *Eod. XIV. 4.*

³⁵) *Or. Inscr. helv. nr. 173.* — ³⁶) *Eod. nr. 128. 114.*

der gallischen Provinzen³⁷); unter Claudius ein (Freigelassener?) Laco³⁸); im Jahr 69 der von den Anhängern des Vitellius getödtete Pompejus Propinquus³⁹); unter Trajan T. Cl. Candidus⁴⁰); unter Marc Aurel der Prokurator Bassaeus Rufus, den der Kaiser nochmals zu seinem praefectus praetorio machte und der noch unter Commodus lebte⁴¹); und zu unbestimmter Zeit Publius Aelius Agrippinus (Freigelassener eines Kaisers aus der Familie Aelia)⁴²), T. Varius Clemens, Sabinus Aquila und P. Petronius Honoratus⁴³).

Von Unterbeamten erscheint der exactor tributorum in Aveniticum Donatus Salvianus, Freigelassener eines Kaisers⁴⁴), ein allector Titus Tertius ebendasselbst⁴⁵), und der bekannte Unio, praepositus stationis Turicensis zur Zeit der Aelien, dem wir Zürichs römischen Namen zu danken haben⁴⁶).

Mit Bezug auf das Militärwesen ist für Helvetien ein eigenthümlicher Umstand nicht zu übersehen. Die Provinz Belgica war Grenzprovinz gegen die Germanen. Die Wichtigkeit dieser Grenze hatte zur Folge, dass für dieselbe ein eigenes Heer dem Rheine nach aufgestellt und garnisonirt blieb, und dass zwei besondern Befehlshabern (legati) — der eine am Oberrhein, der andere am Unterrhein — für dasselbe aufgestellt wurden. Der Zweck, dem diese Garnisonen dienten, die Grenze, welcher sie zunächst lagen, und die germanische Abkunft der Völkerschaften, die sich schon seit Cäsar längs dem linken Rheinufer vom Raurachischen herab bis zum Meere angesiedelt hat-

³⁷) *Dio Cass. LIV. 21.* — ³⁸) *Eod. LX. 23.* — ³⁹) *Tacit. hist. I. 12. 58.* — ⁴⁰) *Or. Inscr. lat. nr. 798.* — ⁴¹) *Eod. nr. 3754.* — ⁴²) *Gruter. Inscr. 516. 6.* — ⁴³) *Reines. Inscr. pag. 943. 459.* *Or. Inscr. lat. nr. 179.*

⁴⁴) *Or. Inscr. helv. nr. 171.* Ein kaiserlicher Freigelassener, aber ungewiss welches Kaisers. *Hagenbuch. Mscr. IV. pag. 221:* » an Donatus noster Imperatoris Salvii Othonis servus fuit, inde Salvianus dictus? at Salvius Imperator exactorem in Helvetia habere non potuit, quippe antecessoris Galbae ignari Helvetii Vitellium successorem irritant.« Doch soll der Stein aus früher Kaiserzeit sein.

⁴⁵) *Or. Inscr. helv. nr. 178.* — ⁴⁶) *Eod. nr. 266.*

ten, führten die Römer dazu, diese Landstriche mit dem Namen Germania zu bezeichnen, worunter denn bald eine Germania superior und inferior nach dem Bereiche jener beiden Heeresabtheilungen unterschieden wurden. In den Standlagern derselben hatten die kommandirenden Legaten die militärische Gerichtsbarkeit, sie hatten die nöthigen Anordnungen für die Sicherheit der Grenze zu treffen und waren in ihrem Befehle von dem Statthalter der Belgica unabhängig; ja ihre Macht, auch zur Aufrechterhaltung der Ruhe in Gallien selbst bestimmt, in dessen Innerm wenige Garnisonen lagen, konnte die mehr bürgerlichen als militärischen Befugnisse des praeses wohl eher verdunkeln. Es war also hier eine Art »Militärgrenze«, deren oberster Theil auch das helvetische Rheinufer umfasste und über Vindonissa in's Land hinein reichen mochte. Diese Gegend stand in einer doppelten Verwaltung; die militärische des Legaten am Oberrhein, und die bürgerliche (finanzielle), die vom Vorsteher der Provinz Belgica ausging⁴⁷⁾. Wie bedeutend das Amt jener Legaten an der Spitze dieser grossen und in stetem Grenzkriege geübten Heere sein musste, zeigt am besten die Geschichte derselben; die meisten fielen als Opfer der Eifersucht misstrauischer Alleinherrscher, welchen tapfere, von der Armee geliebte Befehlshaber allzugefährlich erschienen; mehrere andere haben gerade in dieser Kriegsschule sich tüchtig gemacht, einst den kaiserlichen Purpur zu tragen. Als Legaten am Oberrhein — somit auch in Helvetien — befehligten (ausser Agrippa, Tiberius, Drusus und Germanicus, Vorstehern und Feldhern in ganz Gallien): im Jahr 6 nach Chr. Sentius Saturninus Legat des Tiberius (?)⁴⁸⁾; in den Jahren 14—21 Cajus Silius, der Freund des Germanicus, diesem behülflich den Aufruhr der Legionen nach

⁴⁷⁾ *Fechter* a. a. O. hat dieses Verhältniss der beiden »Germaniae« zur Provinz Belgica zuerst deutlich nachgewiesen und dadurch Licht in die zahlreichen Stellen der Alten gebracht, die von denselben handeln. Nur auf diese Weise lassen sich dieselben von anscheinenden Widersprüchen befreien und durchgängig verstehen.

⁴⁸⁾ *Dio Cass. LV. 28.* S. S. praefectus Germaniae (welcher?). —

Augusts Tode zu dämpfen, im Jahr 15 am Unterrhein wider die Germanen siegreich und mit den Ehrenzeichen des Triumphs belohnt, im Jahr 21 Besieger des unter Sacrovir aufständischen Galliens, drei Jahre darauf aber in Rom von dem argwöhnischen Tiberius zum Selbstmorde gezwungen⁴⁹⁾, — dann während zehn Jahren Lentulus Getulicus, im Jahr 39 von Caligula umgebracht⁵⁰⁾, — auf ihn folgend Galba, der nachmalige Kaiser, wegen trefflicher Führung des Kommando's über seine Truppen mit den Ehrenzeichen des Triumphs bedacht⁵¹⁾ — im Jahr 50 der Legat L. Pomponius, Besieger der Chatten am Taunus⁵²⁾ — zu Ende von des Claudius oder Anfang von Nero's Regierung ums Jahr 54 einer der Brüder Rufus und Proculus Scriboniani, die gleichzeitig in beiden Germanien befehligten und später auf Nero's Befehl umgebracht wurden⁵³⁾ — im Jahr 58 Lucius Vetus. Diesen verhinderte der eifersüchtige Legat der Belgica, Aelius Gracilis, an der beabsichtigten Ausführung eines Kanals zwischen Mosel und Saone durch das obergermanische Heer, indem er ihn auf den Verdacht hinwies, den er dadurch bei Nero gegen sich erwecken möchte. Wirklich fiel auch Vetus im Jahr 60, wie vier seiner Vorgänger, dem Verdachte des Alleinherrschers zum Opfer⁵⁴⁾. Gegen das Ende von Nero's Regierung im J. 68 war der treffliche Verginius Rufus, welcher den Aufstand des Vindex dämpfte, den angebotenen Thron aber verschmähte, Befehlshaber in Obergermanien⁵⁵⁾. Von seiner Stelle durch das

⁴⁹⁾ *Tacit. Ann.* I. 31. 72. III. 40—46. IV. 18—19. — ⁵⁰⁾ *Tacit. Ann.* VI. 30. *Sueton. Galba. cap.* 6. *Dio Cass. LIX.* 22. — ⁵¹⁾ *Sueton. l. l.* ⁵²⁾ *Tacit. Ann.* XII. 27. 28. — ⁵³⁾ *Dio Cass. LXIII.* 17. — ⁵⁴⁾ *Tacit. Ann.* XIII. 53. XVI. 10. 11.

⁵⁵⁾ *Tacit. hist. I.* 8. 53. *Suet. Nero* 14. *Galba* 11. *Dio Cass. LXIII.* 27. Der Letztere irrt, wenn er von dem Uebertritte des Verg. zu Galba vor Nero's Tode spricht. Tacitus l. l. zeigt deutlich, dass Verg. erst nach Nero's Tod zu Galba übertrat. *Plutarch* (*Galba*) sagt diess ebenfalls ganz bestimmt. Und es trifft diess auch mit des Verg. Charakter überein, der zwar ein selbständiger und grossartiger — gross genug, um nicht selbst herrschen zu wollen — eben darum aber ein dem anerkannten Herrscher um des Reiches willen unbedingt treuer war.

Misstrauen des Galba abberufen, ward er durch den altersschwachen Hordeonius Flaccus ersetzt, aus dessen Heere sich der blut- und beutegierige Unterbefehlshaber Caecina durch den Uebertritt zu Vitellius zu Reichthum und glänzender Stellung emporschwang⁵⁶). Unter Vespasian (J. 69—79) folgte wahrscheinlich Annius Gallus, ein gewesener Othonianer und trefflicher Führer wider den Civilis⁵⁷); unter Domitian (J. 81—96) Lucius Apronius Saturninus, der in einem Aufstande, den es selbst gegen den Kaiser unternommen, im Jahr 91 zu Mainz umkam⁵⁸); unter Antoninus P. (J. 138—161) C. Popilius C. F. Carus Pedo und C. Dasumius Tullius Tuscus⁵⁹); unter Marc Aurel (J. 161 bis 180) Aufidius Victorinus⁶⁰); unter Commodus (J. 180—192) der nachmalige Kaiser Septimius Severus⁶¹); unter diesem (J. 193 bis 211) [oder unter den Philippen J. 247—249] Q. Caecilius Pudens und unter Severus Alexander (J. 222—235) C. Caesoni C. F. Macer Rufinianus⁶²). Zu unbestimmter Zeit bekleideten das Amt eines Legaten von Obergermanien: Cocianus Tadius Tossianus Jaonus Priscus, C. Octavius Priscus und C. Laelius Pollio⁶³) und endlich ein septemvir Epulonum, patronus von Aventicum, dessen Name leider nicht mehr auf dem Denkmale erscheint, das uns seine Titel aufbewahrt hat⁶⁴).

Unter diesen Legaten standen die Legionen des Obergermanischen Heeres, von deren Verbreitung auch in Helvetien wir so zahlreiche Spuren vorfinden. Die Aufzählung und Geschichte derselben, die Bestimmung ihrer Garnisonen im Lande und der Jahre, in welchen sie daselbst lagen, Stoff zu einem besondern ausführlichen Werke, übergehen wir hier. Ebenso-

Vergl. des Verg. Grabschrift bei *Plin. Epist. lib. IX. 19.* Ferner ebenda *lib. VI. 4. 10.* und *Dio Cass. selbst LXIV. 4. LXVIII. 2.*

⁵⁶) *Tacit. Hist. I. 9. 67. etc. IV. 31. etc.* — ⁵⁷) *Eod. IV. 68. V. 19. etc.*
⁵⁸) *Suet. Dom. c. 6. Dio Cass. LXVII. 11.* — ⁵⁹) *Stälin Wirt. Geschichte. I. pag. 88.* — ⁶⁰) *Jul. Capit. Marc Ant. Philos. c. 8.* — ⁶¹) *Spartian Sept. Sev. Fechter l. l. 332.* — ⁶²) *Stälin l. l.*

⁶³) *Stälin l. l. Or. Inscr. lat. nr. 3666. 182.* Ob es dieser nämliche C. Laelius (Pollio) ist, der in einem Fragmente in Aventicum. *Or. Inscr. helv. nr. 207 (173?)* vorkömmt? — ⁶⁴) *Or. Inscr. helv. nr. 202.*

wenig wollen wir uns bei ihrer Organisation oder ihrem Einflusse auf das Reich und seine Geschicke aufhalten; nur eine Bemerkung knüpft sich unmittelbar an das Land selbst an. Seitdem Augustus das stehende Heer geschaffen hatte, wurde dasselbe immer mehr und mehr zum Schwerpunkte der Monarchie, die Bedeutung der nicht-militärischen Bevölkerung des Reiches dem Heer gegenüber immer geringer und nichtiger. Gleichzeitig aber war die Zusammensetzung des Heers immer bunter und mannigfaltiger geworden; schon August hatte es zu grossem Theile aus den Bundesgenossen und Unterthanen geworben; Marc Aurel zuerst ganze Schaaren eben besiegtter Barbaren unter dasselbe gesteckt. Natürlich hatte diese Beschaffenheit und Entwicklung des Heeres die folgenreichsten Wirkungen auch für die einzelnen Provinzen. Nicht nur wurde in ihnen die Truppe das Herrschende und Entscheidende (wie es ja für Helvetien Caecina's Willkühr am besten erweist), das Schicksal der Landesbevölkerung von dem Willen der Soldaten abhängig und jedes Gefühl von Selbständigkeit immer mehr in ihr gebrochen; sondern die Bevölkerung erlitt unmittelbar durch das Dasein des Heeres die mannigfaltigsten Veränderungen in ihrer Zusammensetzung, ihren Anschauungen, Sitten und Gebräuchen. Leute aus ganz entfernten Provinzen lagen im Lande in Garnison, viele Eingeborne hatten einen guten Theil ihrer Jugend im Dienste in andern Ländern zugebracht, vielleicht bei einer Reihe verschiedener Legionen gestanden. Den Soldaten in den Grenzprovinzen oder den Veteranen bei ihrer Entlassung wurden eingezogene oder eroberte Ländereien unter der Bedingung ertheilt, dass ihre Nachkommen dafür Kriegsdienste leisten⁶⁵); viele Veteranen sonst als Kolonisten in die Provinzen verlegt u. s. f. Alles diess musste besonders in Grenzländern, wie Helvetien, dazu beitragen eine Mischung der Bevölkerung aus den mannigfachsten Elementen hervorzubringen, in der das Einheimische und Nationale verschwand und sich zu einem allgemeineren und Gleichförmigern umgestaltete. Von diesen Ver-

⁶⁵) *Aet. Lampr. Alex. Sev.* 58. *Vop. Probus c.* 14. 16.

hältnissen geben uns die erhaltenen Denkmale vielfach Anschauung. Soldaten von Vienna⁶⁶⁾, Verona⁶⁷⁾, Brixia⁶⁸⁾, Bononia⁶⁹⁾, Forum Cornelii⁷⁰⁾ finden wir in Helvetien stationirt; auch die Legionen, die aus Pannonien nach Helvetien versetzt wurden, brachten dortige Eingeborne in unser Land. Helvetier standen in manchen Gegenden des Auslandes; helvetische Cohorten im deutschen Theil von Obergermanien⁷¹⁾; Helvetier bei den hispanischen Reitergeschwadern ebendasselbst⁷²⁾; zur Zeit des Claudius bei den Legionen in Brittanien⁷³⁾ und unter Nero im Jahr 64 finden wir bei einer Hülfsstruppe, die von einem Orte in Ligurien, Sardinien, Spanien oder Afrika den Namen trug, einen Helvetier Cattaus, der seinen ehrlichen Abschied und dabei das römische Bürgerrecht für sich und die Seinigen erhielt. Sein Diplom darüber hat er am Chiemsee in Bayern verloren⁷⁴⁾.

Wie von diesem bunten Bestande des Heeres, so geben uns die Inschriften auch von der Eintheilung desselben manche Anschauungen. Die verschiedenen militärischen Rangesstufen finden wir auf denselben vor. Neben dem Legat von Obergermanien als oberstem Befehlshaber erscheinen die Legaten, welche eine einzelne Legion kommandiren⁷⁵⁾; die Tribunen (*tribuni militum*)⁷⁶⁾, deren jede Legion sechs zählte und die den Kriegsrath bildeten; die Befehlshaber einzelner Cohorten derselben (*praefecti* oder *praepositi cohortis*)⁷⁷⁾ und Vorgesetzten beim Feldzeugwesen (*praefecti fabrum*)⁷⁸⁾, die Centurionen⁷⁹⁾ (Hauptleute) deren zwei bei jedem Manipel der Legion waren; der Adlerträger der Legion (*signifer*)⁸⁰⁾; die Gefreiten, vom Wacht-

⁶⁶⁾ *Or. Inscr. helv. nr. 251. 260.* — ⁶⁷⁾ *Eod. nr. 253.*

⁶⁸⁾ *Eod. nr. 261.* — ⁶⁹⁾ *Eod. nr. 252.*

⁷⁰⁾ *Tschudi Gall. com. pag. 143.*

⁷¹⁾ *Or. Inscr. helv. nr. 323. 324. Stälin l. l. I. pag. 77.*

⁷²⁾ *Or. Inscr. helv. nr. 325. 326.* — ⁷³⁾ *Eod. nr. 172. 322.*

⁷⁴⁾ *Eod. nr. 327.* — ⁷⁵⁾ *Eod. nr. 173.*

⁷⁶⁾ *Eod. nr. 38. 56. 57. 58. 59. 60. 117. 172.*

⁷⁷⁾ *Eod. nr. 67. 323.* — ⁷⁸⁾ *Eod. nr. 56. 57. 59. 117.*

⁷⁹⁾ *Eod. nr. 44. 66. 68. 69. 252.*

⁸⁰⁾ *Eod. 295.*

dienste etc. befreiten Soldaten (*beneficarii, immunes consulis*)⁸¹); und endlich die gemeinen Soldaten (*milites, gregales*)⁸²) oder Reiter (*equites*)⁸³).

Ferner werden genannt die Veteranen⁸⁴); die nach abgelaufener Dienstzeit wieder freiwillig dienenden (*evocati*)⁸⁵); die für besondere Thaten mit einer Helmzierde (*corniculum*) Beschenkten (*cornicularii*)⁸⁶); endlich die mit einer Ehrenlanze (*hasta pura*), und einem goldenen Kranze (*corona aurea*) belohnten ausgezeichneten Krieger⁸⁷) u. s. f.

II. Helvetien.

Wir haben in Obigem die bürgerlichen und militärischen Organe in Kurzem bezeichnet, welche die Herrschaft Roms in dem zur Provinz gewordenen Helvetien vermittelten. Unter ihrem Einflusse gestaltete sich aber nicht bloss die Gesamtform des helvetischen Gemeinwesens, sondern das ganze Leben in demselben völlig um. Das freie und ungebundene frühere Dasein im kriegerischen Adelsstaate, in welchem Fehde und Jagd die Vornehmen ausschliessend beschäftigten, ward nun durch die gezwungene Stille eines von der übermächtigen Herrschermacht gebotenen Friedens ersetzt. Nur im geordneten Heere der Legionen oder in den Hilfsgeschwadern, welche Rom errichten liess, konnte der kriegerische Sinn der vornehmen Jugend noch seine Nahrung finden; aber der Geist, den sie da einathmete, war ein von dem frühern nationalen ganz verschiedener. Wer hiezu sich nicht entschliessen konnte, musste den Beschäftigungen des Friedens, dem Landbau oder städtischem Leben, städtischen Künsten und Wissenschaften sich hingeben und so trat allmählig ein ganz anderes Geschlecht an die Stelle des alt Helvetischen. In allen Richtungen des Lebens, geistigen wie materiellen, machte sich diese Umwandlung fühlbar;

⁸¹) Eod. nr. 66. 133. 215. — ⁸²) Eod. nr. 15. 60. 215. 251. 252. 253. 239. 242. 243. 245. 261. 323. 327. — ⁸³) Eod. nr. 28. 66. 325. 326. ⁸⁴) Eod. nr. 163. 260. 295. — ⁸⁵) Eod. nr. 66. 172. — ⁸⁶) Eod. nr. 66. — ⁸⁷) Eod. nr. 172.

natürlich also auch in den politischen Formen, welche die *innern* Verhältnisse des Landes, seine einzelnen Theile oder dasjenige Gebiet des öffentlichen Lebens betrafen, innert dessen Schranken es noch ein eigenes und selbständiges Dasein besass. So wenig wir aber die frühern Einrichtungen der Helvetier *im Einzelnen* kennen, ebensowenig kann der Uebergang aus denselben in den neuen Zustand verfolgt oder können diejenigen Momente bestimmt werden, die auch noch im letztern sich unverändert erhielten und das eigenthümlich Helvetische unter Roms Herrschaft bildeten. Nur die Einrichtungen römischen Ursprungs und römischen Gepräges sind noch erkennbar; was nicht mit denselben zusammenhing ist in Vergessenheit oder Dunkelheit gerathen.

Eine einzige Spur der frühern Verhältnisse ist im römischen Helvetien noch sichtbar. Cäsar erzählt von den vier *pagi* (Stämmen? Gauen?), in welche die Helvetier abgetheilt gewesen seien, von denen er zwei: Tigurini und Verbigeni nennt, ohne uns über das Wesen dieser *pagi* irgend welche Auskunft zu geben; Strabo sagt, es habe bei ihnen drei *Φύλα* (Stämme) gegeben und nennt zwei derselben *Τιγυρήνοι* (Tigurini) und *Τωύγενοι* (Tugeni)⁸⁸. Diese »*pagi*« werden noch zur Zeit der römischen Herrschaft genannt, vielleicht noch bis zu Anfang des dritten Jahrhunderts.

Eine Inschrift, die um die Zeit des Trajanus (kurz vor- oder nachher) fallen mag⁸⁹), zeigt, dass unter den Helvetiern noch

⁸⁸) Die Stellen des *Strabo* (IV. 1, 8. IV. 3, 3. VII. 2, 2.) welche von diesen Stämmen und ihren Zügen mit den Kimbren handeln, sind so unbestimmt in ihrem Ausdrücke, dass man aus denselben die Folge ziehen könnte, gerade die beiden von ihm genannten Stämme seien in jenen Zügen gänzlich aufgerieben worden; was doch offenbar, wenigstens mit Bezug auf die Tigurini (Cäsar), unrichtig ist.

⁸⁹) *Or. Inscr. helv. nr. 169.* C. Valer. C. F. Fab. Camillo quoi publice funus Haeduum civitas et Helvet. (iorum) decreverunt et civitas Helvet. qua *pagatim* qua *publice* statuas decrevit. Julia C. Jul. Camilli (ilia) Festilla ex testamento. — Der Umstand, dass hier die »*civitas*« und nicht die »*colonia*« Helvetiorum genannt wird, könnte schliessen lassen,

damals nicht bloss das gemeinsame Band *einer civitas*, sondern auch jene Stamm- oder Lokalverbindungen noch bestanden, die im Römischen durch das Wort *pagus* bezeichnet wurden. Gewisse Theile der Bevölkerung oder des Landes (wahrscheinlich traf mit der Stammeintheilung auch eine geographische zusammen) machten noch jetzt einen solchen *pagus* aus, und dieser hatte seine besondern Attribute und handelte als eigenes selbständiges politisches Wesen, wie dann wieder in ausgedehntem Sinn Helvetien selbst als Ganzes. Wir sehen also dass auch hier, gleichwie in andern Provinzen, die Römer noch immer einen Schatten der alten Landesverfassung bestehen liessen und die Bevölkerung trotz ihrer gänzlichen Unterwerfung nach den altgewohnten Formen organisirten, obschon nicht klar wird, bis wohin sich noch, politisch und religiös, die Bedeutung dieser Formen erstrecken mochte. Dass dieselben jedenfalls *nach* dem Zuge des Caecina noch existirten, zeigt eine andere Inschrift, welche bestimmt nach dieser Epoche fällt, da die *colonia Helvetiorum* darin erwähnt wird⁹⁰). Diese *nennt* uns sogar einen *pagus* übereinstimmend mit Cäsars Angabe, den *pagus Tigorinus*, ein Beweis, dass wirklich die *pagi* des römischen Helvetiens an die vor-römischen angeknüpft waren. Ein drittes Denkmal endlich lässt vermuthen, dass die *pagi* noch im Anfange des dritten Jahrhunderts (Ao. 219) existirten⁹¹).

dass letztere noch nicht bestanden und dass somit die Inschrift vor Vespasian falle. (Haller H. I. 69). Allein der Schluss ist zu weit. Die *colonia Equestris* bestand schon zur Zeit des Plinius und dennoch erscheint in einer Inschrift vom Jahr 162. die „*civitas*“ *Equestrium* (Or. Inscr. helv. nr. 110). — Die *civitas* ist hier eine grössere Gesamtheit, neben oder in welcher die *colonia* bestehen konnte.

Hingegen macht die Form und das Aussehen jener Inschrift nr. 169. sowie die Gleichheit der vorkommenden Namen auf ihr und zwei andern (Or. Inscr. helv. nr. 151. 172.) die obenangegebene Zeit ihres Entstehens wahrscheinlich.

⁹⁰) Or. Inscr. helv. nr. 175. Genio pagi Tigor. P. Graccius Paternus Cur.(ator) Col.(oniae Helv.) et Scribonia Lucana V.(ivi) F.(ecerunt).

⁹¹) Or. Inscr. helv. nr. 216. Wenn in der ersten Linie das Wort: *pagi* zu suppliren ist.

Diess ist aber auch Alles, was wir von Spuren alt-helvetischer Verfassung noch finden können. Weder die Bedeutung dieser pagi, noch auch nur die Wohnsitze der ihnen zugehörigen Theile der Bevölkerung, die geographische Lage und Grenze derselben, können mit Sicherheit angegeben werden; es sei denn dass neue noch unbekannte Denkmale zum Vorschein kämen. Zwar hat man es, seit Tschudi, häufig versucht, an die um Jahrhunderte spätere Gaueintheilung des Landes eine Eintheilung nach den Helvetischen »pagi« anzuknüpfen, und noch die Gelehrten am Schlusse des vorigen Jahrhunderts konnten sich von diesem Gedanken nicht lossagen. Allein es ist zu sehr bekannt, auf wie schwachen Vermuthungen alle die zahlreichen und widersprechenden Conjekturen darüber beruhen, als dass es nöthig wäre, darauf einzutreten. Ist doch selbst das Fundament, von dem wir rückwärts schreiten müssten, jene mittelalterliche Gaueintheilung noch durchaus nicht hinreichend festgestellt. Die vier pagi der Helvetier aufzusuchen, ist wohl ebenso vergeblich, als wenn wir die 12 Städte und 400 Dörfer benennen wollten, die einst nach Cäsars Aussage von den Helvetiern verbrannt wurden.

Um so bestimmter lässt sich hingegen erkennen was von römischen Einrichtungen im Lande vorhanden war, indem wir den Inhalt der Inschriften mit Demjenigen in Verbindung setzen, was aus der Geschichte des römischen Rechtes über jene Einrichtungen bekannt ist. Städteleben und städtische Verfassungen, wie sie sich zunächst in Italien unter römischer Herrschaft gebildet und von da in die Provinzen in grosser Mannigfaltigkeit verpflanzt hatten, nahmen auch in Helvetien Platz und entwickelten sich daselbst wie in den übrigen Gebieten des Reiches. An diese Formen wurde angepasst was von der alten Landeseintheilung noch blieb. Wir finden in Helvetien (und im anliegenden Wallis) während unserer Epoche eine ganze Reihe von Ortschaften, welche städtische Einrichtungen zeigen und Beispiele der verschiedenen Kategorien geben, in welche die Provinzialorte damals zerfielen. Es lassen sich unter denselben unterscheiden: 1) Städte mit römischer Colonial- oder Municipi-

palverfassung, entstanden entweder aus der Deduction einer Colonie oder durch Besenkung der Einwohner mit dem römischen Bürgerrecht; wesentlich römische Bevölkerung; 2) Städte bewohnt von Provinzialen, aber mit der privilegirten Stellung einer lateinischen Stadt, also eigener Obrigkeit und Befreiung von der Herrschaft des Prätors und 3) Ortschaften von Provinzialen, die keinerlei privilegirter Stellung genossen, wohl aber städtische Verfassung hatten⁹²⁾.

Von der ersten Klasse finden wir die mit Colonien besetzten Städte Equestris (Nyon) und Aventicum (Avenches); ferner Noidenolex (Neuchâtel) und Lousonne (Lausanne), wo Magistrate genannt werden, die nur in Colonien, Municipien oder Städten italischen Rechtes⁹³⁾ vorkommen; endlich dicht an den Grenzen Helvetiens im Raurachischen die Colonie Augusta Rauracorum (Baseläugst) und im Allobrogischen das wahrscheinlich mit einer Colonie versehene Geneva (Genf). Von der Klasse der lateinischen Städte sind in Helvetien keine Beispiele, hingegen im nahen Wallis. Zur dritten Abtheilung gehören eine Anzahl Ortschaften, in denen sich mehr oder weniger Spuren einer städtischen Verfassung zeigen.

1.

a) Die *colonia Equestris* wird von Plinius, und drei Inschriften genannt, von denen eine ums Jahr 69 fallen mag, die andern jedenfalls vor die Mitte des dritten Jahrhunderts gehören⁹⁴⁾. Bei Ptolemäus erscheint sie einfach Equestris genannt; in einer Inschrift vom Jahr 162 die »civitas Equestrium«⁹⁵⁾. Ein Denkmal ums Jahr 200⁹⁶⁾, sowie die Peutingerische Tafel zeigen wieder die *colonia Equestris*; das Antoninische Itinerar einfach Eques-

⁹²⁾ Vergl. Watter a. a. O. Buch I. §. 297—301.

⁹³⁾ Ueber die Controverse betreffend die Magistrate in Municipien und Colonien der Provinzen, welche das *Ius italicum* nicht hatten, vgl. *Eod.* §. 301.

⁹⁴⁾ *Or. Inscr. helv.* nr. 56. 57. 113. (Vergl. oben Note 28).

⁹⁵⁾ *Eod.* nr. 110. — ⁹⁶⁾ *Eod.* nr. 123.

tris; endlich zwei Inschriften, wovon die eine dem Jahr 240 angehört, die andere ohne Datum, möglicherweise aber ebenfalls spät ist, nennen die colonia *Julia Equestris*⁹⁷). Nach der gewöhnlichen Annahme soll sie von Cäsar gegründet sein, wofür theils militärische Gründe, theils der Beiname Julia geltend gemacht werden⁹⁸). Allein wie wenig es von Cäsar oder seinen Truppen wahrscheinlich ist, dass sie nach Helvetien gekommen, haben wir oben berührt, und zudem werden von den Geschichtschreibern wohl zahlreiche Militärcolonien Cäsars in Italien, Spanien und den überseeischen Provinzen erwähnt und aufgezählt, von Colonien desselben in Gallien hingegen wird mit Ausnahme einiger, die er durch den Vater des Tiberius deduciren liess (Sueton. Tib. cap. 4.), nirgends gesprochen⁹⁹). Ebenso wenig kann der Zunahme Julia für Cäsar beweisen, wenn er nicht überhaupt spätem Ursprungs ist¹⁰⁰); denn zahlreiche Colonien aller Julischen Kaiser tragen den Zunamen Julia, es sei zu Ehren des kaiserlichen Hauses oder seines grossen Ahnen¹⁰¹). Viel wahrscheinlicher dürfte die Stiftung der Colonie durch Augustus erfolgt sein. Von ihm, der Gallien organisirte und beruhigte, wird ausdrücklich berichtet, dass er viele Colonien in die gallischen Provinzen gesendet, und zwar gerade nach den

⁹⁷) *Eod.* nr. 117. 112. (Auf letzterer ein römischer Name ohne tribus).

⁹⁸) *Haller Helvetien* I. pag. 3. 4. 347. und viele Frühere.

⁹⁹) *Suet. Caes.* 38. 42. *Dio Cass.* XLIII. 39. 50.

¹⁰⁰) Des *Plinius* Stillschweigen, der sonst diese Beinamen gewöhnlich aufzählt (vergl. die folgende Note), ist bemerkenswerth. Vergl. auch *Dio Cass.* LIV. 23 von Augustus und seiner eignen Zeit sprechend: *Cognomina (Augusti tempore) urbibus senatus imposuit aliter ac modo fit, quum plerumque singulae seriem sibi quam voluerint nominum confingunt.*

¹⁰¹) Z. B. *Julia Constantia* (h. Arzilla im Königr. Fez) und *Julia Campestris* (h. Naranja ebendasselbst) von August gegründet etc. Andere zahlreiche Beispiele s. *Noris Cenot. Pis.* und vorzüglich *Plinius hist. nat.* III. 1. V. 1. etc., wozu man vergl. was *Dio Cass.* LIV. 23. von den zahlreichen Colonien Augustus in Spanien sagt.

Feldzügen wider die Räter, (J. 15 v. Chr.) die bis nach Helvetien und bis in's Sequanische hinein ihre Streifzüge ausgedehnt hatten, und nachdem wenige Jahre zuvor (J. 34 u. 35 vor Chr.) auch die pönnischen Alpenvölker gedemüthigt, unterworfen und Aosta gegründet worden war. Mit diesen Ereignissen möchte die Gründung der Colonia Equestris in natürlichem Zusammenhange stehen¹⁰²). Von welcher Truppe (Reiter) die ersten Colonen genommen waren, ist nicht zu ermitteln.

Von der Colonialverfassung des Ortes zeugen ausser diesem Namen die Titel der Magistrate auf den erhaltenen Denkmalen (für Equestris freilich nur wenige). Die beiden jährlich gewählten duumviri, die an der Spitze des Gemeindewesens standen, denen die Verwaltung und auch die Rechtspflege, soweit dieselbe der Ortsbehörde zustand, übertragen war, erscheinen auf mehr als einer Inschrift. Vier Männer werden in dieser Würde zu verschiedenen Zeiten genannt; zwei davon haben dieselbe zweimal bekleidet¹⁰³). Einer derselben wird als curator civium Romanorum conventus Helvetici d. h. als Censor der römischen Bürger in Helvetien bezeichnet, ein Amt welches dem Duumvirat vorangesetzt wird und also wohl höher an Rang war¹⁰⁴). Auf einer Inschrift (ohne Zeitbestimmung) kömmt der Titel Aedilis II. Vir. vor¹⁰⁵); wahrscheinlich hatte also die Colonie zwei Aedilen für ihr Bauwesen etc. In zwei ausserordentlichen Magistraturen eines praefectus arcendis latronibus und eines praefectus pro duumviro erscheint (ohne Zeitbestimmung, jedoch

¹⁰²) Dio Cass. LIV. 23. — Dieselbe Ansicht hat schon Abauzit (Spon Hist. de Gen. II. pag. 385) ausgesprochen. Monumente aus Augusts Zeit sind in der Schweiz hauptsächlich nur im Wallis und um den Lemman zu treffen.

¹⁰³) Or. Inscr. helv. nr. 56. 57. 114. 121. 115. — ¹⁰⁴) Eod nr. 114. — Ueber die duumviri, den curator etc. s. *Savigny* Geschichte des röm. Rechts im Mitt. I. Kap. II. § 15.

¹⁰⁵) Eod. nr. 112. Wäre ein Duumvir gemeint, so würde wohl dieser Titel als höher dem Aedilis voranstehn. Einen Aedilis duumvir, s. Donius Inscr. V. 115. 62. Vergl. auch Or. Inscr. lat. nr. 3433. 3983. 3987.

nicht später als die Mitte des zweiten Jahrhunderts¹⁰⁶) ein Beamter, welcher das, jenen nachgesetzte Amt eines duumvir zweimal bekleidet hat¹⁰⁷). Die zweite jener Magistraturen, entweder bei streitiger Wahl der Duumvirn oder mit specieller Rücksicht auf die Rechtspflege, ist nicht ohne Beispiel¹⁰⁸); die erstere hingegen ganz ausserordentlich¹⁰⁹).

b) Eine zweite Colonie war *Aventicum*. Plinius nennt dieselbe noch nicht, ja nicht einmal den Ort *Aventicum* selbst. Tacitus, Ptolemäus, die Tafel und das Itinerar nennen nur *Aventicum*; doch zeichnet die Tafel, (welche »*Aventicum helvetiorum*« schreibt) den Ort mit dem Zeichen, das gewöhnlich bei den Colonien und u. a. auch bei *Augusta* steht. Von den Denkmalen nennt eines wahrscheinlich aus der Zeit *Vespasian's*¹¹⁰) die *colonia Helvetiorum*, ohne Zweifel *Aventicum*; aus der Zeit *Trajan's* aber (J. 99—117. *Trajan* heisst darauf bereits *Dacicus*) ist das erste, welches die *colonia Aventicum (Helvetiorum)* bestimmt zeigt¹¹¹). Die übrigen alle, auf denen entweder die *colonia Aventicensium*¹¹²), oder die *colonia Helvetiorum*¹¹³), oder nur *colonia*¹¹⁴) (mit Bezug auf *Aventicum*) genannt wird, stammen aus der Mitte der spätern Hälfte des zweiten Jahrhunderts. Meilensteine haben einfach *Aventicum*¹¹⁵).

¹⁰⁶) Insofern wenigstens die Bemerkung von Haller (Schw. Gschtsf. VI. 1.) gegründet ist, dass *flamines Augusti* über jenen Zeitpunkt hinaus nicht mehr vorkommen.

¹⁰⁷) Or. Inscr. helv. nr. 115. — ¹⁰⁸) S. *Walter* a. a. O. §. 283.

¹⁰⁹) Hängt dieses Amt *arcendis latronibus* mit der Stiftungszeit der Colonie zusammen? Vergl. *Dr. Rud. Burckhardt* in Band IV. dieses Archives. pag. 33.

¹¹⁰) Or. Inscr. Helv. nr. 172. Insofern die Inschrift dem darauf genannten *evocatus*, der unter *Claudius* in *Brittanien* gedient hatte, noch bei Lebzeiten oder kurz nach seinem Tode gesetzt wurde, möchte sie kaum nach *Vespasian* fallen. Vergl. Or. Inscr. helv. nr. 151. 169.

¹¹¹) *Eod.* nr. 173. — ¹¹²) *Eod.* nr. 145. — ¹¹³) *Eod.* nr. 150. 176. 179. 214. — ¹¹⁴) *Eod.* nr. 175. 177. 178.

¹¹⁵) *Eod.* nr. 136. 148. 219. Ebenso vielleicht die verstümmelte, von *Bürgermeister Wettstein* entzifferte Inschrift nr. 188.

Ueber den Gründer der Colonie kann man nicht leicht im Zweifel sein. Der Zuname Flavia, den sie trägt¹¹⁶⁾, weist auf einen Kaiser des Flavischen Hauses als Stifter (oder mindestens Gönner und Erneuerer) hin. Alle Umstände sprechen überdiess für Vespasian. Jener Stein, der zuerst die Colonie zeigt, stammt höchst wahrscheinlich aus seiner Zeit; sein Name kömmt in Aventicum auf mehrern Denkmalen und in Helvetien überhaupt öfter, als diejenigen aller andern Kaiser vor¹¹⁷⁾; er wird als Wiederhersteller der Städte in allen Provinzen des Reiches von den Geschichtschreibern gepriesen¹¹⁸⁾, und dass seine Vorsorge auch auf Helvetien sich erstreckt hat, sehen wir aus der schönen Inschrift von Vindonissa¹¹⁹⁾ vom Jahr 76. Für Aventicum aber musste ein besonderer Umstand noch bei dem Kaiser sprechen; sein Vater T. Flavius Petronius hatte daselbst die letzten Jahre seines Lebens zugebracht und war in Aventicum gestorben¹²⁰⁾. Vespasian, an Jugenderinnerungen so anhänglich, dass er noch als Herrscher an Festtagen aus dem kleinen silbernen Becher zu trinken pflegte, den seine väterliche Grossmutter und Erzieherin Tertulla gebraucht hatte, mag aus jenem Grunde auch Aventicum vorzügliche Gunst zugewendet haben. Zu all diesem kömmt endlich die Nachricht, die ein mittelalterlicher Schriftsteller, wir wissen freilich nicht aus welcher Quelle, uns erhalten hat. Freculph, Bischof von Lisieux im neunten Jahrhundert, erzählt, dass Titus die Bauwerke, welche sein Vater Vespasianus in Aventicum habe beginnen lassen, vollendet und

¹¹⁶⁾ *Eod. nr. 172. 173.*

¹¹⁷⁾ Nur Vespasian und Septimius Severus finden sich auf (6) 5 Denkmalen in Helvetien. (Zahlreichere Inschriften beziehen sich auf Maximianus, Constantius und Constantinus, gehören aber der Mehrzahl nach ins Wallis.) *Vesp. S. Or. Inscr. helv. nr. (66.) 187. 188. 203. 204. 240.*

¹¹⁸⁾ *Suet. Vesp. cap. 17.* Plurimas per totum orbem civitates terrae motu aut incendio afflictas restituit in melius. *Sext. Aurel. Victor de Caes. cap. 9.* Exsanguem fessumque orbem terrarum brevi refecit . . . Per omnes terras . . . renoatae urbes cultu egregio viaeque operibus maximis munitae.

¹¹⁹⁾ *Or. Inscr. helv. nr. 240.* — ¹²⁰⁾ *Sueton. Vespas. cap. 1. 2.*

der Gegend um den Murtnersee wegen ihrer Aehnlichkeit mit Galiläa den Namen Galiläa gegeben habe¹²¹). Diesem Allem zufolge irren wir wohl nicht, wenn wir Vespasian als Gründer der Colonie Aventicum betrachten¹²²).

Dass die Colonen aus Veteranen bestanden, zeigt der Titel *emerita*, den die Colonie auf zwei Denkmälern führt¹²³); allein von welcher Truppe bleibt ungewiss. Die Beinamen *Pia Flavia Constans* auf den nämlichen Inschriften, wenn sie nicht erst von der Colonie als solcher angenommen worden sind, sondern im Zusammenhange mit Titeln der Truppe stehen, aus welcher die Colonen genommen waren, kommen verschiedenen Legionen zu und reichen zur Bestimmung derjenigen, welcher die Colonen angehört hatten, nicht hin. Die *legio IV*, dürfte vielleicht die meiste Wahrscheinlichkeit für sich haben¹²⁴).

¹²¹) *Freculph. Chronic. lib. II. 3.* Titus civitatem Aventicum quam pater ejus Vespasianus aedificare coeperat consummavit et gloriose ornavit in Gallia Cisalpina. Eandemque regionem stagno adjacentem propter similitudinem (ut ferunt) Galilae Palaestinarum quam non modico sudore ac sanguine devicerat Galilaeam censuit nuncupari. — Müller nennt *Fredegar* (wo?).

¹²²) H. Valesius in der *Not. Gall.* und nach ihm Andere geben Domitian als Gründer der *col. Av.* an, welcher ihr den Beinamen *Julia* zu Ehren seiner Nichte, Tochter des Titus, ertheilt habe. Allein das Ganze beruht auf einer erdichteten Münze des Goltz. Vergl. *Dr. Hch. Meyer in Numism. Zeitung* 1848. Nr. 3 und 10. *Haller Helv. I. p. 185.*

¹²³) *Or. Inscr. helv. nr 172. 173.*

¹²⁴) Von den zwei Legionen, welche die Zahl *IV* führten, hiess die eine *Macedonica*; sie stand um's Jahr 69 in Obergermanien, kämpfte im Vitellischen Heere in Italien gegen Vespasian und wird später von den Schriftstellern nicht mehr genannt. (*Tacit. hist. I. 18. 55. III. 22.*) Die andere, von Vespasian geworben, hiess *Flavia* (*Dio Cass. LV. 24. Or. Inscr. lat. passim. Stälin l. l. I. pag. 74. n. 6.*) Nun setzen die Vespasianischen Colonen von Aventicum ihrem Mitbürger C. Jul. Camillus, gewesenem Tribun der *leg. IV. Macedonica*, einen Ehrenstein, weil er unter Claudius in Britannien als *evocatus* mit Auszeichnung gedient hat. (*Or. Inscr. helv. nr. 172.*) Unter demselben Fürsten hatte Vespasian in Britannien als Befehlshaber (vorerst der *leg. II*, aber wohl

Endlich wird ein besonderer Vorzug von Aventicum durch den Beinamen: foederata bezeichnet, den wir auf Denkmälern finden. Die Inschrift aus Trajans Zeit nennt die Stadt: Colonia Pia Flavia Constans Emerita Aventicum Helvetiorum Foederata¹²⁵). Auf einem undatirten, eher spätern, aber in der Lesart unsichern Monumente, steht: Colonia Helvetiorum Foederata Aventicum; auf einem Fragmente (bei Orelli nicht aufgenommen) liest Bochat: Colonia Aventicum Foederata¹²⁶). Der vielbesprochene Sinn dieses Beinamens kann nur darauf beruhen, dass die Helvetier vor Entstehung der Colonie den Namen und die Rechte einer civitas foederata¹²⁷) besessen hatten (s. darüber oben unsern Eingang) und dass später das neue Gemeinwesen, welches die Colonen und die alten Einwohner des Gebietes (ähnlich wie in andern Colonialstädten) bildeten, die ehrenden Titel der Colonie und der ehemaligen civitas foederata in einem Gesamtnamen vereinigte. Doch ist diese Zusammenstellung der Ausdrücke colonia und foederata, soviel uns bekannt, ohne

auch in höherm Grade) gegläntzt (*Suet. Vesp. 4. Tacit. hist. IV. 44.*) Sollte etwa die leg. IV. Maced. bei Bildung der leg. IV. Flavia zum Theil den Stock der neuen Legion gebildet, zum Theil die Veteranen-Colonen nach Aventicum gegeben und diese (als col. Flavia benannt) ihren Gefährten Camillus für die einst mit und unter ihnen und unter Vespas. erworbenen Dienstausszeichnungen geehrt haben? — Ueber die Behandlung der Vitellischen Legionen durch Vespasian vergl. *Tacit. hist. III. 35. IV. 55. 68.* Vergl. auch *Fechter a. a. O. pag. 335.*

¹²⁵) *Or. Inscr. helv. nr. 173.*

¹²⁶) *Eod. nr. 179. Bochat. Mém. crit. I. pag. 467.*

¹²⁷) S. oben S. 42. 47. Ueber die civitates foederatae s. *Walter a. a. O. §. 297. etc.* Manche und unter diesen *Haller (Helv. I. 146.)* legen es aus, als ob »Helvetiorum foederata« (Verbündete der Helvetier) ein Ehrentitel der röm. Colonie gewesen wäre. Abgesehen von der innern Unhaltbarkeit dieser Erklärung, werden sie schon durch diejenigen Monumente widerlegt, auf denen col. Helvetiorum ohne »foederata«, oder foederata ohne »Helvetiorum« steht. (*Or. Inscr. helv. nr. 150. 172. 176. 214. Bochat a. a. O.*) Sonderbarerweise aber citirt *Haller* den *Bochat*, der gerade nicht seiner, sondern der oben ausgesprochenen Ansicht ist.

zweites Beispiel. Plinius, der in dem Zeitpunkte der grössten Erniedrigung Helvetiens schrieb, kannte weder die *civitas foederata*, noch die Colonie; das Ereigniss unter Caecina hatte die Helvetier des Namens *foederati* beraubt und in diesem Sinne jene *civitas* vernichtet¹²⁸); die Colonie aber war noch nicht entstanden. Dagegen ist unter Trajans Herrschaft *Aventicum* in voller Blüthe und zu der vortheilhaften Stellung der Colonie tritt der wiederaufgenommene Glanz alter Erinnerungen in dem Namen *foederata* hinzu. In dieser Zeit schreibt Tacitus, dessen Nachrichten wir wohl nur dem damaligen Flore der helvetischen Hauptstadt zu verdanken und im Lichte desselben zu betrachten haben.

Von *Aventicum* finden wir Colonialmagistrate häufig erwähnt. Zweimal werden *Duumviri* der Stadt genannt: um die Zeit Trajans ein *C. Flavius Camillus*, den der nahe gelegene Ort *Eburodunum* zum Ehrenmitgliede seiner Curie ernannte und mit Widmung einer Lusthalle und Aufstellung seines Bildnisses daselbst beehrte¹²⁹); später der *M. Dunnus Paternus*, auf dessen Veranstaltung oder Kosten unter Marc Aurel oder Septimius Severus der Weg durch Pierre Pertuis gebahnt wurde¹³⁰). Häufiger kömmt eine andere Magistratur, der *curator*, vor, dem die Verrichtungen des Censors, ferner die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude und Arbeiten, die Verpachtung der öffentlichen Grundstücke der Stadt und Verwaltung der Gelder derselben zustand¹³¹). Drei Männer führen diesen Titel bei Errichtung von Altären, welche sie im eignen Namen und auf eigene Kosten, den einen dem *genius pagi Tigorini*, die beiden andern der Göttin *Aventia* widmen¹³²). Einmal hingegen errich-

¹²⁸) Vergl. oben Seite 42. 46. Note 4. 16. 17.

¹²⁹) *Or. Inscr. helv. nr. 150.*

¹³⁰) *Eod. nr. 214.* Die beiden Inschriften geben zugleich eine Andeutung, wie weit sich das Gebiet, in welchem *Aventicum* den Mittelpunkt bildete (und etwa auch einfach *colonia* hiess), nach entgegengesetzten Seiten erstrecken mochte.

¹³¹) Ueber den *curator S. Savigny Gesch. des R. R. im M. Bd. I. §. 15.*

¹³²) *Or. Inscr. helv. nr. 175. 178. 179.* Dass die Genannten bei einer blossen Privathandlung den Titel *curator* — zudem ohne allen Beisatz

ten zwei *curatores* gemeinschaftlich aus öffentlichen Geldern, also im Auftrage der Stadt, (unter eignem Zuschuss) der letztgenannten Gottheit ein Heiligthum⁴³³). Endlich hat sich auch der Senat oder der *ordo decurionum* der Stadt *Aventicum*, welcher unter dem Vorsitze jener *duumviri* über die städtischen Angelegenheiten zu berathen und die sämmtlichen Magistrate aus seiner Mitte zu ernennen hatte, auf mehrern Denkmalen erhalten. Seiner wird gedacht, wo er den Platz zu einem öffentlichen Bauwerke angewiesen oder ein solches selbst decretirt hat. *Er* ist zu verstehen, wo in letzterm Falle einfach »die Helvetier« genannt werden⁴³⁴).

c) Eine Colonial- oder Municipalverfassung nach Italischer Weise zeigt sich ferner in *Noidenolex* (Neuchatel). Hier erscheint um den Anfang des dritten Jahrhunderts ein *curator* des Ortes, Veteran der *legio XXI*, der gleichzeitig *duumvir designatus* ist⁴³⁵).

d) Endlich finden wir den Titel eines Municipalmagistraten um die Zeit von Marc Aurel und L. Verus oder unter Septimius Severus und Caracalla in *Lousonne* (Lausanne — *Lacus Losonne Tab. Peut., Lacus Lousonius Itin. Ant.*). Auf einer dortigen Inschrift⁴³⁶) nennt sich *P. Clodius Primus* als zweimaligen *curator* der Bewohner des Orts und nachträglich auch als *censitor* oder *curator civium Romanorum conventus Helvetici*. Es ist diess das zweite Denkmal, auf dem dieser *cives* oder des *conventus*

— führen, zeigt, dass derselbe wirklich von dem einst bekleideten *Amte* dieses Namens und nicht bloss von vorübergehenden *Aufträgen*, z. B. Leitung einzelner öffentlicher Bauten herrührt, mit Bezug auf welche die Beauftragten zuweilen auch *curatores* genannt wurden. Vrgl. *Walter* I. §. 288.

⁴³³) *Eod.* nr. 177.

⁴³⁴) *Eod.* nr. 170. 172. 174. 178. 179. 202. Wohl auch nr. 169.

⁴³⁵) *Eod.* nr. 163. Haller setzt die Inschrift in die Zeit des Severus Alexander, vielleicht aber durch die sehr verdächtige nr. 165 geleitet.

⁴³⁶) *Or. Inscr. helv.* nr. 128.

H. gedacht wird; dass der Titel *curator vikanorum* dem andern vorangeht, ist bemerkenswerth ⁴³⁷).

Zu beachten ist übrigens auch der Ausdruck *vikani Lou-sonnensis*, womit die Bewohner des Ortes bezeichnet werden. Die Titel ihres Magistrates, die Erwähnung des Ortes im Itinerar und der Peutingerischen Tafel, seine nachherige Bedeutung, Alterthümer und andere Beispiele — namentlich das von Genf (s. unten) — zeigen genugsam, dass hier unter *vicus* kein blosses Dorf oder ein kleiner unbedeutender Flecken, sondern eine wirkliche Stadt (freilich offen und ohne Besatzung) zu verstehen ist ⁴³⁸).

Diess sind die bevorzugten Orte des eigentlichen Helvetiens, welche die Monumente uns kennen lehren. An den Grenzen derselben gehörten zu derselben Klasse Basel-Aeugst und Genf.

e) *Augusta Rauracorum* (Basel-Aeugst) war neben *Equestris* und *Aventicum* die dritte römische Colonie im Umfange der heutigen Schweiz. Von ihren Namen bei den verschiedenen Schriftstellern, ihrem Stifter L. Munatius Plancus, ihrer Lage und Geschichte handelt ausführlich und gründlich Schöpflin ⁴³⁹). Ueber das Jahr ihrer Stiftung walten verschiedene Ansichten ob; Einige setzen dieselbe mit dem eben erwähnten Gelehrten ins Jahr 14 v. Chr. (739 Roms. *Fasti Capit.*); Andere ins Jahr 43 v. Chr. (710 Roms). Für die letztere wahrscheinlichere Annahme hat Fechter die Gründe jüngsthin anschaulich entwickelt ⁴⁴⁰).

⁴³⁷) Vergl. *Savigny a. a. O. I. §. 15.* Die beiden *Curatorstellen* sind gleichartiger Natur und diejenige des Ortes, wie es scheint, höheren Rangs. Hingegen erscheint auf der Inschrift nr. 114. der *curator civ. R. conv. H. vor dem duumvir coloniae*, ganz den Bemerkungen von S. gemäss.

⁴³⁸) S. *Bochat Mém. III. pag. 594.* — Vergl. auch *Or. Inscr. lat. nr. 180. 199. 204. 206. 804.* (wo unter Anton P. ein *vicus* als *municipium* bezeichnet wird) 4029 u. a. m.

⁴³⁹) *Alsatia ill. Tom. I. pag. 149 sqq.*

⁴⁴⁰) *Verh. der X. Versammlung deutscher Philologen. Basel. 1847.* — In demselben Jahre 43 v. Chr. wurde Lugdunum von Plancus gegründet, was ebenfalls für F. Ansicht sprechen muss.

Was aber die Verfassung und innere Geschichte der Colonie anbetrifft, so entbehren wir leider aller Hülfe von Denkmalen zur Kenntniss derselben. So sehr die Ueberreste von Augusta von dem Flor der bedeutenden Stadt zeugen, so verwüstend sind doch die Jahrhunderte germanisch-römischer Kämpfe über sie dahin geschritten, und was von Inschriften noch erhalten ist, besteht meist in jämmerlich zerstückten Fragmenten. Selbst der Name der Stadt kömmt höchstens einmal vor¹⁴¹⁾; ein verstümmelter Stein zeigt den Titel eines Flamen, Duumvir(?) und Patronus desselben¹⁴²⁾. Wir können also nicht wissen, ob sie die besondern Rechte besass, die Schöpflin ihr um der Analogie mit Lugdunum und col. Agrippina willen zuschreibt.

f) *Geneva* (Genava, Genf) zeigt sich ebenfalls mit einer Colonialverfassung versehen (und zwar mindestens schon vor der Mitte des zweiten Jahrhunderts). Zwar kommt der Ausdruck *colonia* nur auf einem dortigen Denkmale vor und ist nicht mit voller Sicherheit auf *Geneva* bezüglich¹⁴³⁾; aber die »*Genevenses provinciales*«, welche ein Monument im Gegensatze zu den angesiedelten römischen Colonen nennt¹⁴⁴⁾, so wie die mehrern Inschriften, auf denen sich in Genf die Titel von Colonialmagistraten finden, lassen die Existenz der Colonie kaum bezweifeln.

Die Inschriften nennen zweimal einen *duumvir juri dicundo*¹⁴⁵⁾, öfter noch die *duumviri aerarii*¹⁴⁶⁾, einen *aedilis*¹⁴⁷⁾ und mehrmals *triumviri locorum publicorum persecutorum*¹⁴⁸⁾, Magistrate, welchen die Besorgung der noch unvertheilten, der Colonie als Ganzes zugehörenden Ländereien (Allmende) oblag.

¹⁴¹⁾ *Or. Inscr. helv. nr. 288.* (wenn *ARAVRICA* nicht ein Personenname, sondern soviel als *a Raurica* ist).

¹⁴²⁾ *Eod. nr. 286.*

¹⁴³⁾ *Eod. nr. 59.* Insofern der Stein nicht (wie manche andere) von Equestris her nach Genf gebracht worden, was Spon bezweifelt, müsste der Ausdruck *colonia* sich wirklich auf Genf beziehen.

¹⁴⁴⁾ *Eod. nr. 58.* — ¹⁴⁵⁾ *Eod. nr. 56. 57. 78.*

¹⁴⁶⁾ *Eod. nr. 59. 60. 61. 77.* — ¹⁴⁷⁾ *Eod. nr. 62.*

¹⁴⁸⁾ *Eod. nr. 56. 57. 59. 78.*

Bemerkenswerth ist auch hier der Name *vicani* (*convicani*)⁴⁴⁹), welcher den Einwohnern eines Ortes gegeben wird, der jedenfalls ziemlich bedeutend war, da ja Cäsar schon von dem *oppidum Allobrogum Geneva* spricht⁴⁵⁰).

2.

Ortschaften, welche mit der Latinität begabt gewesen, zeigen sich in Helvetien keine; dagegen sind im Wallis solche bekannt.

Plinius zählt unter den Alpenvölkern die mit der Latinität bekleideten *Octodurenses* auf⁴⁵¹); vielleicht umfasste aber dieser Vorzug die sämmtlichen vier *civitates vallis Poeninae*, welche im Thale genannt werden⁴⁵²). Von Magistraten finden wir in *Octodurus* (Martinach) selbst keinen. Dagegen werden in *Tarnadae* (St. Moritz), einem Orte der *Nantuates*, ein *Duumvir* und *Decurionen* genannt, wovon wenigstens letztere schon in die Zeit des Augustus fallen.⁴⁵³)

Es ist überhaupt sehr bemerkenswerth, dass die Denkmale im Wallis nicht nur (wie wir oben erwähnt) fast absolut die einzigen in der Schweiz sind, auf welchen noch das Constantinische Zeitalter erscheint; sondern dass das Nämliche auch von der frühesten Epoche der römischen Herrschaft gesagt wer-

⁴⁴⁹) *Eod. nr. 56. 57. 62.*

⁴⁵⁰) *Caes. B. G. I. 6.* — Dass Genf erst in spätern Zeiten nach dem Verfall von Equestris beträchtlich anwuchs und viele Trümmer des letztern zu Bauwerken in ersterm verwandt wurden, zeigen *die* Steine, von denen solches notorisch ist. S. darüber *Spon* und *Abauzit*. Sollten die Titel auf *Or. Inscr. helv. nr. 56 und 57 sämmtlich* auf Equestris bezüglich und nr. 59 von dorthier gebracht sein? Die gleichen Namen, die in Equestris und Genf vorkommen (v. *Or. Inscr. helv. nr. 117. 121.*), geben zu manchen Vermuthungen Anlass. Ueberhaupt sind Steine mit Inschriften häufig in späterer Zeit transportirt worden. Ein Beispiel liefert der Stein von Winterthur zu Constanz. *Or. Inscr. helv. nr. 275.* Welcher Bischof mag denselben als Merkwürdigkeit nach Constanz haben bringen lassen?

⁴⁵¹) *Hist. nat. III. 20.* — ⁴⁵²) *Or. Inscr. helv. nr. 4.*

⁴⁵³) *Eod. nr. 2. 8. 14.*

den muss. Mit Ausnahme einer höchst verstümmelten und unsichern Inschrift bei Rapperswyl am Zürchersee, in welcher man den Namen des Augustus erkennen will, und einer sehr fragmentarischen in Burg bei Stein am Rhein, die den Namen des Caligula enthält ⁴⁵⁴), werden die Kaiser des Julischen Hauses nur um den Leemansee und im Wallis genannt. Augustus und seine Enkel Lucius Cäsar und Drusus kommen nur auf Denkmälern des Pönninischen Thales vor; Augustus ist Patron der Nantuaten und Seduner ⁴⁵⁵); an ihn erinnert der Name Julia Equestris. Von Caligula ist (vielleicht) ein Meilenstein im Wallis ⁴⁵⁶), von Claudius in der Nähe von Vivis ⁴⁵⁷). Sonst aber sehen wir die Julischen Kaiser nirgends, ausser dass des Tiberius und des Claudius auf zwei Steinen im Wallis und Avenches gedacht wird, die sich aber nicht unmittelbar auf diese Kaiser beziehen ⁴⁵⁸).

Offenbar weist auch dieser Umstand darauf hin, wie schnell — nach einmal vorgenommener Bekämpfung und Unterwerfung der Gebirgsvölker — die vollständige Romanisirung derselben, schneller noch als Helvetiens, erfolgte; wie denn auch die Nachrichten der Geschichtschreiber dafür sprechen, welche die massenhafte Verpflanzung römischer Bevölkerung in diese Gegenden melden ⁴⁵⁹).

Daher hat es nichts Auffallendes, schon bei Plinius die Octodurenses mit der Latinität bekleidet zu finden. Was wir von Claudius mit Bezug auf Verbreitung der Civität in Gallien wissen ⁴⁶⁰), sowie der Name forum Claudii, den Octodurus trug, könnte auf jenen Kaiser als Urheber der bevorzugten Stellung des Ortes deuten. Indessen hat es mit diesem Namen eine eigene Bewandniss. Plinius — sonst mit Beinamen der Orte

⁴⁵⁴) *Eod. nr. 276. 278.* — ⁴⁵⁵) *Eod. nr. 1. 2. 3. 4. 18. 50.*

⁴⁵⁶) *Eod. nr. 144.* — ⁴⁵⁷) *Eod. nr. 137.* — ⁴⁵⁸) *Eod. nr. 4. 172.*

⁴⁵⁹) Vergl. *Strabo IV. 6. 7. Dio Cass. XLIX. 38. LIII. 25. App. Itlyr. 17.* Ueber die Räter insbesondere s. auch *Dr. Rud. Burckhardt* in diesem *Archiv. Bd. IV. pag. 30. sqq.*

⁴⁶⁰) *Tacit. Ann. XI. 23.*

nicht sparsam — sagt einfach Octodurenses, die Peutinger'sche Tafel und das Itinerar Octodurus. Dagegen heisst der Ort auf sechs Denkmalen der *Constantinischen* Zeit forum Claudii Vallensium oder forum Claudii Vallensium Octodurus⁴⁶¹⁾, und auf zwei Inschriften, von denen eine demselben Zeitalter, die andere aber der Zeit des Kaisers Claudius I. (J. 51—54) angehört, steht die unsichere und räthselhafte Note: F. C. A., was als forum Claudii Augustum gelesen und ebenfalls auf Octodurus bezogen wird⁴⁶²⁾. Wenn daher auch der Ehrentitel des Ortes von Kaiser Claudius I. herrühren sollte, so kam er doch erst in der Constantinischen Zeit zu allgemeinerem Gebrauche, ohne Zweifel mit unterlegtem Bezuge auf den Kaiser Claudius II. (J. 268—270), von dessen Familie abzustammen die Constantine sich rühmten.⁴⁶³⁾

3.

Neben den bezeichneten Ortschaften, welche den Rang einer Municipalstadt oder Colonie genossen, finden wir noch einige Provinzialorte in Helvetien mit Spuren einer städtischen Verfassung.

a) *Eburodunum* (Yverdon). Hier zeigt sich um Trajans Zeit ein ordo decurionum, welcher einen Duumvir des nahen Aventicum zu seinem Ehrenmitgliede oder Patron der Stadt ernennt und beschliesst, ihm eine öffentliche Halle und Bildsäulen zu widmen. Ihm und einer Verwandten wird von der Gesamtheit der Bewohner der Stadt ein ehrendes Denkmal gesetzt⁴⁶⁴⁾. Auch diese nennen sich nur vicani, obschon von dem Orte auch der Ausdruck civitas gebraucht wird.

b) Auf einem bei Rapperswyl am Zürichsee gefundenen Steine werden ebenfalls die Decurionen des Ortes genannt, dessen Name aber unbekannt ist⁴⁶⁵⁾.

⁴⁶¹⁾ *Or. Inscr. helv. nr. 19. 20. 21. 22. 23. 143.*

⁴⁶²⁾ *Eod. nr. 137. 139.* — ⁴⁶³⁾ *Treb. Pollio Claudius.*

⁴⁶⁴⁾ *Or. Inscr. helv. nr. 150. 151. Haller, Schw. Geschichtf. VI. 1,* will zwar die Ausdrücke ordo, civitas, respublica auf Aventicum statt Eburodunum beziehen; allein Letzteres ist durchaus das Natürliche.

⁴⁶⁵⁾ *Eod. nr. 278.*

c) Eine städtische Gemeinde oder Behörde, unter der Benennung *vicani*, welche beschliesst, findet sich in Minnodunum (Milden) nach dem Jahr 180, in Vindonissa (Windisch) zu Vespasians Zeit, in Aquae (Baden im Aargau) um die Zeit der Antonine ¹⁶⁶). Endlich wird auch Salodurus (Solothurn) im Jahr 219 als *vicus* bezeichnet, doch ohne dass eine städtische Behörde genannt würde ¹⁶⁷).

Nehmen wir nun hinzu, dass Turicum zur Zeit der Aelien als gallische Zollstation erscheint, Vitodurus (Oberwinterthur) von Diocletian mit einer neuen Mauer umgeben wurde ¹⁶⁸), so ist diess Alles, was wir über den Rang unserer Städte aus unsern Denkmalen unmittelbar erfahren. Was Tacitus über Vindonissa als Stanzlager der legio XXI und über Baden (?) berichtet, das räthselhafte Ganodurum und forum Tiberii des Ptolemäus ¹⁶⁹), und die Namen, welche die Tafel und das Itinerar enthalten, so weit dieselben in die hier behandelte Zeit hinaufreichen, ergänzen unsere Kenntniss nur höchst dürftig. Nur neue Entdeckungen der Alterthumskunde werden dieselben in jenen Beziehungen vervollständigen können. Wohl aber gibt uns das bisher Aufgefundene über den sonstigen Zustand des Landes unter den einzelnen Kaisern manchen Aufschluss und über

¹⁶⁶) *Eod. nr. 145. 240. 264.* — ¹⁶⁷) *Eod. nr. 215.*

¹⁶⁸) *Eod. nr. 266. 275.*

¹⁶⁹) Die Worte des *Ptolemäus Geogr. II. 9*: „post montem qui ipsis (Lingonibus) subjacet appellaturque Jurassus sunt *Helvetii* juxta Rhenum quorum civitates Ganodurum, Forum Tiberii“ u. s. f. sagen nicht, dass diese beiden *Städte* am Rhein gelegen, sondern nur, dass das *Gebiet der Helvetier* (im Gegensatz zu dem der Lingonen) sich an und längs dem Rhein erstrecke. — Nimmt man, um Fehler zu eliminieren, statt der *absoluten* Längen und Breiten, die P. angibt, bloss *relative* d. h. bloss die *Differenzen* je zweier Lagebestimmungen (wodurch man dem eigentlichen Elemente, womit der Geographe rechnete, den *Entfernungen* der Orte unter sich, näher kömmt), so ist z. B. sein Ganodurum von seinem Equestris in Länge und Breite gerade so weit entfernt — auf wenige Minuten nahe — als Solothurn von Nyon. Schon Cluverius und d’Anville vermutheten das Ganodurum des Ptolemäus sei bloss das unrichtig benannte Salodurum. (?) —

das römische Leben in Helvetien, über die Götter und Priesterschaften, Glauben und Sitten, Künste und Beschäftigungen der Einwohner vielfache, zum Theil anziehende Kunde. Einer andern Gelegenheit mag es vorbehalten bleiben, dieses zu schildern.

